Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/5451

10.10.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/5451)

INHALT

Seite

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2

EEF-MITTEL — AUSFÜHRUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG 3

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL 7

JAHRESABSCHLUSS DES EEF 9

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS 50

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU 2023 51

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA 2023 58

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 65

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 70

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2023 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Jahresrechnung, welche die Aktiva und Passiva des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Jahresrechnung für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Jahresrechnung in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermittelt.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

19. Juni 2024

EEF-MITTEL — AUSFÜHRUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Beseitigung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel, die für deren praktische Umsetzung benötigt werden. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen EU-Mittel stammen aus drei Quellen:

— dem EU-Haushalt,

— dem Europäischen Entwicklungsfonds und

— der Europäischen Investitionsbank.

Der Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) verwaltet die Investitionsfazilität.

Der EEF besteht aus einzelnen EEF. Jeder EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung spezifischer Jahresabschlüsse vorsieht. Darüber hinaus werden diese Jahresabschlüsse aggregiert, um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten.

Bis 2021, als der 11. Europäische Entwicklungsfonds mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreichte, war der Europäische Entwicklungsfonds das wichtigste Werkzeug zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“). Seit 2021 wird die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten und den ÜLG jedoch aus dem EU-Haushalt finanziert.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem im Wesentlichen — aber nicht ausschließlich — private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Darlehensrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnung — d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung — nicht konsolidiert. Der von der EIB erstellte Jahresabschlss der Investitionsfazilität ist als separater Teil in der Jahresrechnung (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Auf der Sitzung des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 ([1]) zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht im EU-Haushalt erfasst, sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert würde.

Anders als der Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

([1]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1311/oj).

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen.

Die Kommission verwaltet den EEF im Einklang mit der Unionspolitik im Bereich Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur Unionspolitik ihre eigene Entwicklungspolitik verfolgen, müssen sie ihre Politik mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. EEF-TÄTIGKEITEN NACH DEM 31. DEZEMBER 2020

Obschon der 8. EEF im Jahr 2021 mit Abschluss aller Verträge und Finanzierungsbeschlüsse offiziell abgeschlossen wurde, spiegelte sich sein Abschluss in der Jahresrechnung 2021 nicht vollständig wider, da noch mehrere Einziehungsanordnungen ausstanden bzw. noch Rechtsstreitigkeiten anhängig waren. Am 31. Dezember 2022 verfügte der EEF über ein Nettovermögen von 180 Mio. EUR. Das Kapital und die Rücklagen wurden zur Deckung der kumulierten Verluste des 8. EEF verwendet, wobei die Restmittel gemäß den Bestimmungen im Dritten Teil der Finanzregelnung für den 9. EEF ([2]) auf den 9. EEF übertragen wurden.

Die Kommission arbeitet derzeit auf den Abschluss des 9. EEF hin. Derzeit gibt es noch zehn laufende Verträge, die im Prinzip 2024 auslaufen dürften. Diese Verträge, die im Rahmen des 9. EEF finanziert werden, sind weiterhin in Kraft, werden innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen und tragen zum Abschluss der Tätigkeiten und Projekte im Zusammenhang mit dem 9. EEF bei. Der vollständige Abschluss des 9. EEF kann erst erfolgen, wenn alle Verträge ausgelaufen und ihre Bewertungen und Prüfungen abgeschlossen sind.

Der Abschluss des 10. EEF schreitet gut voran; 96,1 % seiner Verträge wurden bereits abgeschlossen. Der operative und finanzielle Abschluss der übrigen Verträge wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der finanzielle Abschluss erfordert die Einleitung und den Abschluss aller erforderlichen Bewertungen, Prüfungen und Einziehungen.

Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Durch diese Klausel wird ein Stichtag für die Mittelbindungen festgelegt, was bedeutet, dass ab 2021 im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden können. Jedoch wird die Durchführung der laufenden Projekte, die aus dem 11. EEF finanziert werden, bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt.

Im Rahmen des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ist die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt integriert. In ähnlicher Weise wird die Zusammenarbeit mit den ÜLG nun durch den Übersee-Assoziationsbeschluss geregelt. Das bedeutet, dass, während die EEF-Programme bis 2021 durch die freiwilligen Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wurden, die Entwicklungsprogramme ab 2021 aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Das impliziert auch, dass die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterliegt und dass die Transaktionen in gleicher Weise wie andere von der EU finanzierte Programme mit den EU-Finanzvorschriften in Einklang stehen müssen.

4. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

4.1. JAHRESRECHNUNG

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF werden die Jahresabschlüsse des EEF periodengerecht nach Rechnungsführungsvorschriften erstellt, die auf den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) basieren. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung zu gewährleisten. Diese Rechnungsführungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer des EEF handelt und der dafür sorgt, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

([2]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 27.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF

ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds

iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds

iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht — von der EIB verwaltete Mittel

i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Abschnitt „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: des EU-Treuhandfonds Bêkou (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds Bêkou“) und des EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer der Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in der vorliegenden Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen zu den Treuhandfonds sind vorläufig.

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

5. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

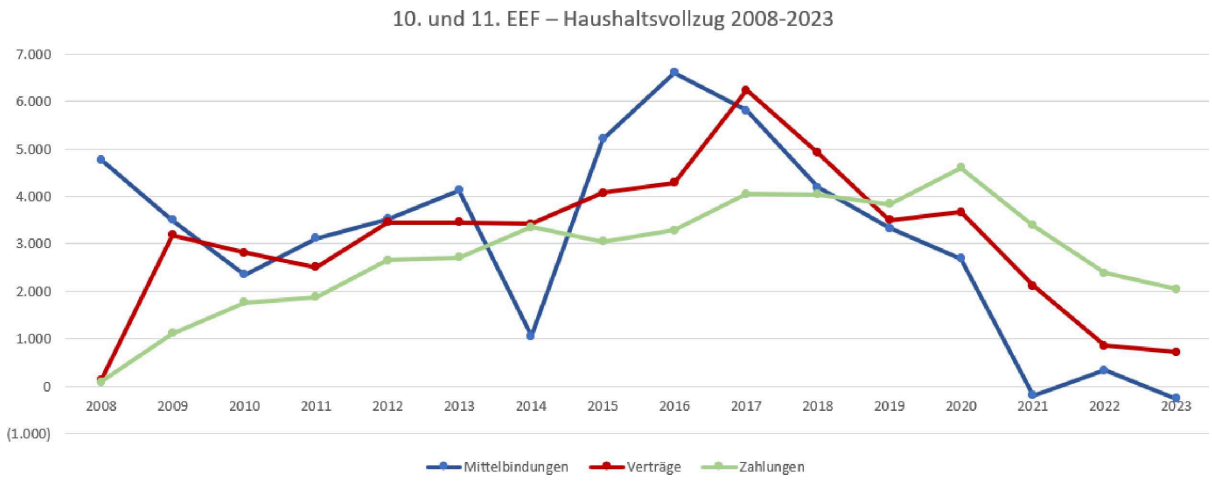
5.1 PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

5.2 ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnung die Entlastung zu empfehlen; anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftsersuchen der Entlastungsbehörde.

HÖHEPUNKTE DER FINANZTECHNISCHEN DURCHFÜHRUNG 2023



* Nettobetrag, nur 10. und 11. EEF.

Haushaltsvollzug

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des 10. und 11. EEF Einzelmittelbindungen und Nettozahlungen in Höhe von 720 Mio. EUR bzw. 2 053 Mio. EUR getätigt. Der Gesamtbetrag der Bruttozahlungen für den EEF belief sich auf 2 103,48 Mio. EUR, was 105,17 % des den Mitgliedstaaten mitgeteilten Ziels von 2 000 Mio. EUR entspricht.

2022 beschloss der Rat einstimmig die Wiederverwendung von 600 Mio. EUR aus freigegebenen Mitteln des 10. und 11. EEF zur Finanzierung von Maßnahmen für die Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Kommission hatte diese 600 Mio. EUR bereits gebunden und 2022 221 Mio. EUR ausgezahlt, gefolgt von 87 Mio. EUR im Jahr 2023.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeiten am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— Vorfinanzierungen (siehe Erläuterung 2.2): eine Abnahme um 356 Mio. EUR, die vor allem darauf zurückzuführen ist, dass weniger Vorschüsse ausgezahlt wurden. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf den Rückgang der Anzahl der seit 2021 unterzeichneten neuen Verträge zurückzuführen. Im Jahr 2021 beliefen sich die Summen neuer Verträge auf 2 118 Mio. EUR, die 2022 deutlich auf 853 Mio. EUR zurückgingen. Im Jahr 2023 blieben neue Verträge mit 860 Mio. EUR auf diesem Niveau, was auf den Beschluss des Rates zurückzuführen ist, nicht verwendete Mittel aus dem 10. und 11. EEF für die Unterstützung der AKP-Staaten als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine umzuschichten.

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (siehe Erläuterung 2.5): ein Rückgang um 426 Mio. EUR, der in erster Linie auf gesunkene Beiträge der Geber zurückzuführen ist, die von 2 500 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1 800 Mio. EUR im Jahr 2023 zurückgegangen sind.

— Antizipative Passiva (siehe Erläuterung 2.8): Rückgang um 147 Mio. EUR infolge des Rückgangs der Zahl der offenen Verträge ohne validierte Zahlungsanträge zum Jahresende.

— Operative Aufwendungen (siehe Erläuterung 3.4): ein Rückgang der operativen Aufwendungen um insgesamt 608 Mio. EUR, der hauptsächlich auf den Rückgang der Ausgaben für programmierbare Hilfen, Intra-AKP-Projekte und Beiträge zu den Treuhandfonds zurückzuführen ist. Dennoch stiegen die Aufwendungen für Soforthilfen an, da freigegebene Mittel aus dem 10. und 11. EEF wiederverwendet wurden, um die negativen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in den AKP-Ländern zu bekämpfen.

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

Seite

JAHRESABSCHLUSS DES EEF 9

BILANZ DES EEF 10

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF 11

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF 11

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF 13

BILANZ NACH EEF 13

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF 15

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF 16

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF 19

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS 50

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU 2023 51

BILANZ 55

ERGEBNISRECHNUNG 56

KAPITALFLUSSRECHNUNG 57

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA 2023 58

BILANZ 62

ERGEBNISRECHNUNG 63

KAPITALFLUSSRECHNUNG 64

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 65

KONSOLIDIERTE BILANZ 66

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG 67

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG 67

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS 69

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 70

JAHRESABSCHLUSS DES EEF ([3])

([3]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023	31.12.2022
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*87*	*67*
Vorfinanzierungen	2.2	*574*	*488*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	*216*	*254*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	*5*	*7*
		883	**816**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*3*	*3*
Vorfinanzierungen	2.2	*954*	*1 396*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	*24*	*27*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	*601*	*1 027*
		1 583	**2 454**
GESAMTVERMÖGEN		**2 466**	**3 270**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	*(5)*	*(7)*
		(5)	**(7)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	*(391)*	*(426)*
Antizipative Passiva	2.8	*(984)*	*(1 131)*
		(1 375)	**(1 558)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		**(1 380)**	**(1 565)**
NETTOVERMÖGEN		**1 086**	**1 705**
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	2.9	*54 566*	*65 100*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(53 484)*	*(62 834)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		*(2 249)*	*(2 813)*
NETTOVERMÖGEN		**1 086**	**1 705**

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2023	2022
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einziehungstätigkeiten	3.1	*14*	*18*
		14	**18**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	3.2	*9*	*2*
Sonstige Einnahmen	3.2	*43*	*77*
		52	**80**
Einnahmen insgesamt		**65**	**98**
AUFWENDUNGEN			
Vollzogen durch andere Rechtssubjekte	3.3	*(3)*	*(1)*
Hilfsinstrumente	3.4	*(2 181)*	*(2 789)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	*(8)*	*4*
Finanzierungskosten	3.6	*(7)*	*(6)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	*(116)*	*(119)*
Aufwendungen insgesamt		**(2 315)**	**(2 911)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		**(2 249)**	**(2 813)**

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2023	2022
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		*(2 249)*	*(2 813)*
Operative Tätigkeiten			
Kapitalzunahme — Beiträge (netto)		*1 630*	*2 458*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds		*37*	*128*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen		*356*	*239*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch		*4*	*5*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen		*2*	*1*
Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten		*(3)*	*(1)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten		*(35)*	*(75)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten		*(148)*	*123*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen		–	–

in Mio. EUR

	Erläuterung	2023	2022
Investitionstätigkeiten			
*(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten**		*(20)*	*(31)*
NETTO-CASHFLOW		**(426)**	**34**
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		*(426)*	*34*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	2.5	*1 027*	*994*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	2.5	*601*	*1 027*

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

in Mio. EUR

	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2021	**72 998**	**10 355**	**62 643**	**(62 834)**	**2 252**	–	**2 061**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(2 500)*	*2 457*	–	–		*2 457*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–	–	*(2 813)*	–		*(2 813)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**72 955**	**7 855**	**65 100**	**(65 647)**	**2 252**	–	**1 705**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(185)*	*(1 815)*	*1 630*	–	–		*1 630*
Abschluss des 8. EEF	*(12 164)*		*(12 164)*	*12 164*	–		*(0)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–	–	*(2 249)*	–		*(2 249)*
SALDO ZUM 31.12.2023	**60 607**	**6 040**	**54 566**	**(55 732)**	**2 252**	–	**1 086**

BILANZ NACH EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023					31.12.2022				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	–	–	*14*	*73*	*87*	–	–	*(1)*	*67*	*67*
Vorfinanzierungen	2.2	–	–	*447*	*127*	*574*	–	–	*221*	*267*	*488*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	–	*31*	*9*	*176*	*216*	–	*31*	*9*	*213*	*254*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	–	–	–	*5*	*5*	–	–	–	*7*	*7*
		–	**31**	**470**	**381**	**883**	–	**31**	**229**	**555**	**816**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	–	–	–	*3*	*3*	–	–	–	*3*	*3*

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023					31.12.2022				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Vorfinanzierungen	2.2	–	*5*	*113*	*835*	*954*	–	*14*	*427*	*954*	*1 396*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	–	–	*10*	*14*	*24*	–	–	*10*	*16*	*27*
EEF-übergreifende Konten		–	*(200)*	*426*	*(226)*	–	*180*	*(369)*	*803*	*(612)*	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	–	–	–	*601*	*601*	–	–	–	*1 027*	*1 027*
		–	**(195)**	**549**	**1 229**	**1 583**	**180**	**(355)**	**1 240**	**1 389**	**2 454**
GESAMTVERMÖGEN		–	**(163)**	**1 020**	**1 610**	**2 466**	**180**	**(324)**	**1 469**	**1 945**	**3 270**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	–	–	–	*(5)*	*(5)*	–	–	*(0)*	*(7)*	*(7)*
		–	–	–	**(5)**	**(5)**	–	–	**(0)**	**(7)**	**(7)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN						–					
Verbindlichkeiten	2.7	–	–	*(63)*	*(328)*	*(391)*	–	*(0)*	*(34)*	*(391)*	*(426)*
Antizipative Passiva	2.8	–	–	*(129)*	*(855)*	*(984)*	–	*(7)*	*(119)*	*(1 006)*	*(1 131)*
		–	–	**(192)**	**(1 183)**	**(1 375)**	–	**(7)**	**(153)**	**(1 397)**	**(1 558)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		–	–	**(192)**	**(1 188)**	**(1 380)**	–	**(7)**	**(153)**	**(1 404)**	**(1 565)**
NETTOVERMÖGEN		–	**(163)**	**827**	**422**	**1 086**	**180**	**(331)**	**1 315**	**541**	**1 705**
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	2.9	–	*10 442*	*20 834*	*23 290*	*54 566*	*12 164*	*10 450*	*20 960*	*21 527*	*65 100*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	–	*2 252*	–	–	*2 252*	*627*	*1 625*	–	–	*2 252*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.9	–	*(509)*	*(120)*	*628*	–	*(2 513)*	*2 010*	*(38)*	*541*	-
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		–	*(12 350)*	*(19 607)*	*(21 527)*	*(53 484)*	*(10 098)*	*(14 410)*	*(19 325)*	*(19 001)*	*(62 834)*

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023					31.12.2022				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		–	*1*	*(280)*	*(1 970)*	*(2 249)*	–	*(6)*	*(282)*	*(2 526)*	*(2 813)*
NETTOVERMÖGEN		–	**(163)**	**827**	**422**	**1 086**	**180**	**(331)**	**1 315**	**541**	**1 705**

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2023					2022				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
EINNAHMEN											
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch											
Einziehungstätigkeiten	3.1	–	–	*2*	*12*	*14*	–	*(1)*	*(8)*	*28*	*18*
		–	–	**2**	**12**	**14**	–	**(1)**	**(8)**	**28**	**18**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch											
Finanzerträge	3.2	–	–	*(1)*	*10*	*9*	–	–	*2*	*1*	*2*
Sonstige Einnahmen	3.2	–	*2*	*4*	*37*	*43*	–	*3*	*8*	*66*	*77*
		–	**2**	**4**	**46**	**52**	–	**3**	**10**	**67**	**80**
Einnahmen insgesamt		–	**2**	**5**	**58**	**65**	–	**1**	**2**	**94**	**98**
AUFWENDUNGEN											
Vollzogen durch andere Rechtssubjekte	3.3	–	–	–	*(3)*	*(3)*	–	–	–	*(1)*	*(1)*
Hilfsinstrumente	3.4	–	*1*	*(276)*	*(1 906)*	*(2 181)*	–	*(5)*	*(295)*	*(2 489)*	*(2 789)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	–	–	–	*(8)*	*(8)*	–	–	*22*	*(18)*	*4*
Finanzierungskosten	3.6	–	*1*	*(2)*	*(6)*	*(7)*	*1*	*2*	*(3)*	*(5)*	*(6)*

in Mio. EUR

	Erläuterung	2023					2022				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Sonstige Aufwendungen	3.7	-	*(3)*	*(8)*	*(106)*	*(116)*	–	*(5)*	*(8)*	*(107)*	*(119)*
Aufwendungen insgesamt		–	**(1)**	**(286)**	**(2 028)**	**(2 315)**	**1**	**(7)**	**(284)**	**(2 620)**	**(2 911)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		–	**1**	**(280)**	**(1 970)**	**(2 249)**	**1**	**(6)**	**(282)**	**(2 526)**	**(2 813)**

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

in Mio. EUR

8. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2021	**12 164**	–	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 512)**	**181**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			*(1)*	*(1)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**12 164**	–	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 513)**	**180**
Abschluss des 8. EEF	*(12 164)*		*(12 164)*	*10 098*	*(627)*	*2 513*	*(180)*
SALDO ZUM 31.12.2023	–	–	–	–	–	–	–

in Mio. EUR

9. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2021	**10 507**	**15**	**10 492**	**(14 410)**	**1 625**	**2 018**	**(274)**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF		–	–				–
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			*(8)*	*(8)*

in Mio. EUR

9. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(43)*		*(43)*				*(43)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	*(6)*			*(6)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**10 464**	**15**	**10 450**	**(14 416)**	**1 625**	**2 010**	**(331)**
Kapitalzunahme — Beiträge		*(15)*	*15*				*15*
Übertragung aus dem/auf den 10. und 11. EEF			–			*(4)*	*(4)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(22)*		*(22)*				*(22)*
Abschluss des 8. EEF				*2 066*	*627*	*(2 514)*	*179*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	*1*		–	*1*
SALDO ZUM 31.12.2023	**10 442**	**–**	**10 442**	**(12 348)**	**2 252**	**(509)**	**(163)**

in Mio. EUR

10. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2021	**20 960**	**–**	**20 960**	**(19 324)**	**101**	**1 737**
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			–		*9*	*9*
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–		*(148)*	*(148)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	*(282)*		*(282)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**20 960**	**–**	**20 960**	**(19 606)**	**(38)**	**1 315**
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			–		*6*	*6*
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF		–	–		*(87)*	*(87)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(126)*	–	*(126)*		–	*(126)*

in Mio. EUR

10. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		–	–	*(280)*	–	*(280)*
SALDO ZUM 31.12.2023	**20 834**	–	**20 834**	**(19 886)**	**(120)**	**827**

in Mio. EUR

11. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)+(G)
SALDO ZUM 31.12.2021	**29 367**	**10 340**	**19 027**	**(19 002)**	–	**394**	**419**
Kapitalzunahme — Beiträge		*(2 500)*	*2 500*			*148*	*2 648*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	*(2 526)*		–	*(2 526)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**29 367**	**7 840**	**21 527**	**(21 528)**	–	**541**	**541**
Kapitalzunahme — Beiträge		*(1 800)*	*1 800*			*87*	*1 887*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(36)*		*(36)*				*(36)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	*(1 970)*		–	*(1 970)*
SALDO ZUM 31.12.2023	**29 331**	**6 040**	**23 290**	**(23 498)**	–	**628**	**422**

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5451/oj

ABl. C vom 10.10.2024

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF ([4])

([4]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Interessenträger von Nutzen sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS-Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. *Berichtszeitraum*

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. *Währung und Umrechnungsgrundlage*

Die Jahresrechnungen werden in Euro ausgewiesen, da der Euro die funktionale Währung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen, die an den Tagen galten, an denen die Transaktionen vorgenommen wurden, in Euro umgerechnet. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden; sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2023	31.12.2022	Währung	31.12.2023	31.12.2022
BGN	**1,9558**	1,9558	**PLN**	**4,3395**	4,6808
CZK	**24,724**	24,1160	**RON**	**4,9756**	4,9495
DKK	**7,4529**	7,4365	**SEK**	**11,096**	11,1218
GBP	**0,86905**	0,88693	**CHF**	**0,926**	0,9847
NOK	**11,2405**	10,5138	**JPY**	**156,33**	140,6600
HUF	**382,8**	400,8700	**USD**	**1,105**	1,0666

1.2.3. *Heranziehung von Schätzungen*

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungsführungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.2.4. *Anwendung neuer und überarbeiteter Rechnungsführungsvorschriften der Europäischen Union (EAR)*

Neue EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2023 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2023 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2023 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Im Jahr 2023 wurden keine neuen EAR angenommen.

1.3. **BILANZ**

1.3.1. *Finanzielle Vermögenswerte*

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt. Auf der Grundlage des Verwaltungsmodells und der vertraglichen Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingestuft werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

i) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten handelt es sich um nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die zwei Voraussetzungen erfüllen: 1) Der EEF hält sie zur Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows. 2) An bestimmten Tagen gibt es vertragliche Cashflows, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital handelt.

Diese Kategorie umfasst:

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;

— Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);

— Forderungen mit Leistungsaustausch.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag.

ii) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Cashflows auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

Der EEF hält zum Jahresende keine solchen Vermögenswerte.

iii) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Der EEF stuft Derivate und Beteiligungsinvestitionen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die vertraglichen Cashflows nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen.

Ferner stuft der EEF die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Cashflows und den Cashflows, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbare Informationen ein, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

a) *Forderungen*

Der EEF bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

b) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Der EEF hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten, sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

c) *Darlehen*

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2“) oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste“).

Ausbuchung

Finanzinstrumente werden ausgebucht, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder das Rechtssubjekt im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Erträge an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.3.2. *Vorfinanzierungen*

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, dem jeweiligen Beschluss, der jeweiligen Vereinbarung oder dem jeweiligen Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigen die Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung des Vorfinanzierungsvorteils an das Rechtssubjekt verpflichtet. Da das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den nicht förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Vorfinanzierungen werden in der Bilanz erstmals angesetzt, wenn dem Empfänger Zahlungsmittel überwiesen werden. Sie werden in Höhe des Betrags der erbrachten Gegenleistung bemessen. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. *Forderungen und einzuziehende Beträge*

Die EU-Rechnungsführungsvorschriften sehen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch vor. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h., wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch entsprechen der Definition von Finanzinstrumenten. Der EEF stufte sie als finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten ein und bewertete sie entsprechend.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. *Verbindlichkeiten*

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise, der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung **1.4.1**).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst. Die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.6. *Finanzielle Verbindlichkeiten*

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen eingestuft.

Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert einschließlich der angefallenen Transaktionskosten erfasst und anschließend unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sie werden dann und nur dann aus der Vermögensübersicht ausgebucht, wenn die Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Garantien, bei denen der EEF Zahlungen in Abhängigkeit von Änderungen der Preise von Finanzinstrumenten oder der Wechselkurse leisten muss, werden als Derivate eingestuft. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Der EEF erfasst eine Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 2), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantieverträge werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn der EEF hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

1.3.7. *Rechnungsabgrenzungsposten*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Vertrags) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgibt. Diese dienen der Sicherstellung, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.4.1. *Einnahmen*

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird bei den Einnahmen in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Bei den EU-Einrichtungen umfassen die Übertragungen vorwiegend von der Kommission erhaltene Mittel (z. B. Ausgleichszahlungen für die traditionellen Agenturen, Betriebszuschüsse für die Beitragsvereinbarungen).

Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und dass der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt.

Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

a) *Zinserträge und -aufwendungen*

Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode erfasst. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinserträge oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen.

b) *Dividendeneinnahmen*

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden erfasst, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

c) *Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten*

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen.

d) *Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen*

Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen (Garantieprämien) werden über den Zeitraum erfasst, in dem der EEF bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantievertrags für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen.

1.4.2. *Aufwendungen*

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrags als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. **EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN**

1.5.1. *Eventualforderungen*

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. *Eventualverbindlichkeiten*

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung sein, bei der es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen.

Eine Eventualverbindlichkeit entsteht zudem in dem seltenen Fall, dass eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, deren Höhe aber nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

Eventualverbindlichkeiten werden nicht in der Jahresrechnung angesetzt. Sie sind auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. **FONDSKAPITAL**

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital offen vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.7. **KOFINANZIERUNG**

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

VERMÖGENSWERTE

2.1. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Finanzielle Vermögenswerte umfassen:

a) Zahlungsmittel,

b) ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Rechtssubjekts,

c) ein vertragliches Recht darauf, Zahlungsmittel oder sonstige finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Rechtssubjekt zu erhalten oder mit einem anderen Rechtssubjekt finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für den EEF vorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder

d) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: „finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“, „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ und „über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert“. Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF bestehen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten sowie Darlehen und stellen sich wie folgt dar:

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Langfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*70*	*61*
Darlehen	*16*	*5*
	87	**67**
Kurzfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*3*	*3*
	3	**3**
Insgesamt	**89**	**69**

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 70 Mio. EUR beziehen sich auf Beteiligungsinvestitionen in den folgenden Bereichen:

— erneuerbare, nachhaltige Energie über Climate Investor One, ElectriFI und den GEEREF,

— Förderung der Finanzierung von Kleinbauern und KMU im ländlichen Raum über den ABC-Fonds,

— finanzielle Eingliederung in Uganda über aBi Finance sowie

— Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Afrika durch die Initiative Boost Africa.

Die langfristigen Darlehen in Höhe von 16 Mio. EUR betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche: nachhaltige Landwirtschaft über AgriFI und Zugang zu Strom und Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen über die Investitionsfazilität ElectriFI.

Der Betrag von 3 Mio. EUR unter der Rubrik „kurzfristige finanzielle Vermögenswerte“ entfällt vollständig auf eine Beteiligungsinvestition im Rahmen des Finanzinstruments ElectriFI, das auf die Finanzierung kleiner Projekte und solche in der Anfangsphase ausgerichtet ist, die sich auf den Zugang zu Strom und die Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen in Schwellenländern mit besonderem Schwerpunkt auf den afrikanischen Ländern südlich der Sahara konzentrieren.

2.2. **VORFINANZIERUNGEN**

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlungen zu leisten sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorauszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Langfristige Vorfinanzierungen	2.2.1	–	–	*447*	*127*	*574*	*488*
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.2.2	–	*5*	*113*	*836*	*954*	*1 396*
Insgesamt		–	**5**	**560**	**963**	**1 529**	**1 884**

Der Rückgang des Gesamtbetrags der Vorfinanzierungen um 356 Mio. EUR zum 31. Dezember 2023 lässt sich weitgehend dadurch erklären, dass die im Rahmen des 11. EEF an Empfänger ausgezahlten Vorfinanzierungen von 1 221 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 963 Mio. EUR im Jahr 2023 zurückgingen. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und hängt auch mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge zusammen. Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel Ende 2020 seine letzte Phase erreicht. Daher können seit dem 1. Januar 2021 im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen mehr unterzeichnet werden. Allerdings können noch Einzelverträge für die bestehenden Vereinbarungen unterzeichnet werden. Daraus ergab sich ein Rückgang des Wertes der neu unterzeichneten Verträge von 2 118 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 853 Mio. EUR im Jahr 2022 und 860 Mio. EUR im Jahr 2023.

Die Vorfinanzierungen aus dem 10. EEF gingen von 648 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 560 Mio. EUR im Jahr 2023 zurück und entsprachen damit dem im Jahr 2021 beobachteten normalen Trend und stehen im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF.

427 Mio. EUR an langfristigen Vorfinanzierungen beziehen sich auf die offene Vorfinanzierung für zwei Verträge im Rahmen des EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika (AITF). Ziel dieses Treuhandfonds ist es, neben langfristigen Finanzierungen, die von Projektfinanzierern bereitgestellt werden, finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Infrastrukturprojekte bereitzustellen. Die Bereitstellung solcher Zuschüsse ermöglicht die Mobilisierung langfristiger Finanzierungen durch teilnehmende Finanzinstitute. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verträge wurde davon ausgegangen, dass die Art der Maßnahmen des Treuhandfonds von der Vereinbarung angemessen abgedeckt war (für Finanzierungsinstrumente war noch kein Muster verfügbar, und diese Art von Instrument wurde in der Verordnung nicht erwähnt). Folglich wurden die im Rahmen dieser Vereinbarungen geleisteten Zahlungen als Vorfinanzierungen und nicht als Finanzinstrument-Komponente erfasst. Aufgrund des langfristigen Charakters der vom Treuhandfonds implementierten Maßnahmen ist die jährliche Abrechnung der alten Vorfinanzierungen des AITF sehr begrenzt und über die Jahre verteilt. Daher wurde, um den Projektbedingungen besser Rechnung zu tragen, die offene Vorfinanzierung in Höhe von 427 Mio. EUR zu einer langfristigen Finanzierung umklassifiziert (siehe Erläuterung **3.4**).

2.2.1. *Langfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung*

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Direkte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Kommission	*15*	*11*
Exekutivagenturen der EU	*2*	*10*
EU-Delegationen	*7*	*7*
	24	**28**

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*436*	*181*
Internationale Organisationen	*74*	*221*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*16*	*16*
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	*17*	*25*
Drittländer	*7*	*16*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*–*	*1*
	550	**460**
Insgesamt	**574**	**488**

2.2.2. *Kurzfristige Vorfinanzierungen*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Vorfinanzierungen (brutto)	*–*	*7*	*749*	*4 150*	*4 906*	*5 616*
Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet	*–*	*(2)*	*(636)*	*(3 314)*	*(3 952)*	*(4 220)*
Insgesamt	**–**	**5**	**113**	**835**	**954**	**1 396**

2.2.3. *Kurzfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung*

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Direkte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Kommission	*55*	*85*
Exekutivagenturen der EU	*3*	*10*
EU-Delegationen	*82*	*105*
	140	**200**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*87*	*209*
Internationale Organisationen	*431*	*642*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*78*	*96*
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	*98*	*116*

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Drittländer	*119*	*131*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*1*	*2*
	814	**1 196**
Insgesamt	**954**	**1 396**

2.2.4. *Garantien für Vorfinanzierungen*

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist.

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Garantien für Vorfinanzierungen	*32*	*37*

Die 32 Mio. EUR umfassen Garantien zur Besicherung von Vorfinanzierungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, wobei der EEF der Begünstigte der Garantie ist. Der Großteil der Vorfinanzierungen wird jedoch im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung gezahlt, wobei der Begünstigte der Garantie nicht der EEF, sondern der öffentliche Auftraggeber ist. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert. Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtwert dieser Garantien auf 426 Mio. EUR.

2.3. **BEITRÄGE ZU TREUHANDFONDS**

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds Bêkou gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

in Mio. EUR

	Nettobeitrag zum 31.12.2022	2023 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds — 2023	Nettobeitrag zum 31.12.2023
Afrika	*243*	*231*	*(287)*	*186*
Bêkou	*11*	*43*	*(24)*	*30*
Insgesamt	**254**	**274**	**(311)**	**216**

Der Rückgang der gezahlten Beiträge von 330 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 274 Mio. EUR im Jahr 2023 ist auf die Abnahme der Aufwendungen beider Treuhandfonds aufgrund ihrer Auflösung zurückzuführen. Ende 2021 hatten der EU-Treuhandfonds für Afrika und der EU-Treuhandfonds Bêkou mit dem Ende der Vertragslaufzeit den Höhepunkt ihrer Tätigkeiten erreicht. Die danach begonnene Auflösung der Treuhandfonds führte zu einem Rückgang der Anzahl der offenen Verträge und damit zu einem Rückgang der Aufwendungen.

2.4. **FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH**

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen das Rechtssubjekt Vermögenswerte oder Dienstleistungen erhält oder dessen Verbindlichkeiten aufgehoben werden und das der anderen Partei im unmittelbaren Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert (hauptsächlich in Form von Gütern, Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten) leistet. Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen ein Rechtssubjekt entweder einen Wert von einem anderen Rechtssubjekt erhält, ohne ihm im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu leisten, oder bei denen ein Rechtssubjekt einem anderen Rechtssubjekt einen Wert leistet, ohne im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu erhalten.

2.4.1. *Langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch*

Zum 31. Dezember 2023 verfügte der EEF über langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch in Höhe von 5 Mio. EUR, die hauptsächlich aus transitorischen Aktiva aus mehreren Finanzinstrumenten bestehen.

2.4.2. *Aktuelle Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch*

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023	31.12.2022
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	2.4.2.1	*13*	*15*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	2.4.2.2	*12*	*12*
Insgesamt		**24**	**27**

2.4.2.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Kunden	–	*3*	*44*	*9*	*55*	*56*
Öffentliche Einrichtungen	–	*4*	*13*	*2*	*19*	*19*
Drittstaaten	–	*1*	*4*	*1*	*6*	*7*
Abschreibung	–	*(7)*	*(55)*	*(6)*	*(68)*	*(67)*
Insgesamt	–	**1**	**7**	**5**	**13**	**15**

2.4.2.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Antizipative Aktiva	-	-	-	*1*	*1*	*1*
EEF-übergreifende Konten	–	*(200)*	*426*	*(225)*	–	*1*
Sonstige	–	–	*4*	*7*	*11*	*10*
Insgesamt	–	**(200)**	**430**	**(218)**	**12**	**12**

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF zugewiesen. Daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

Die Rubrik „Sonstige“ umfasst hauptsächlich Forderungen aus Finanzinstrumenten. Von den sonstigen Forderungen in Höhe von 11 Mio. EUR bezieht sich ein Betrag von 4 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber dem Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF) und ein Betrag von 7 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber Climate Investor One.

2.5. **ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE** ([5])

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen (z. B. Girokonten und Sparkonten) und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Sonderkonten						
Zentralbanken	–	–	–	*341*	*341*	*835*
	–	–	–	**341**	**341**	**835**
Sichtkonten						
Geschäftsbanken	–	–	–	*193*	*193*	*161*
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente	–	–	–	*67*	*67*	*31*
	–	–	–	**260**	**260**	**192**
Insgesamt	–	–	–	**601**	**601**	**1 027**

Der Rückgang um 426 Mio. EUR an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ist in erster Linie auf den Rückgang der bei den Zentralbanken gehaltenen Barreserven zurückzuführen. Dieser Rückgang ist auf den Rückgang der abgerufenen Beiträge zurückzuführen, die von 2 500 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1 800 Mio. EUR im Jahr 2023 gesunken sind. Darüber hinaus erhielten die Mitgliedstaaten für die erste Tranche des Jahres 2023 eine Erstattung in Höhe von 43 Mio. EUR aus dem 9. EEF, während das Vereinigte Königreich beantragt hat, seine Beiträge für die zweite und dritte Tranche des Jahres 2023 in Höhe von 154 Mio. EUR mit ihrem ausstehenden Anteil am 10. und 11. EEF zu verrechnen (siehe Erläuterung **2.9.1**).

Ähnlich wie in den Vorjahren und zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden auf Konten bei Zentralbanken mehr Zahlungsmittel gehalten als auf Konten bei Geschäftsbanken (siehe Erläuterung **5.1**).

VERBINDLICHKEITEN

2.6. **FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**

Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen:

a) eine vertragliche Verpflichtung: einer anderen Rechtsperson flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern; oder mit einer anderen Rechtsperson finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für die Rechtsperson nachteiligen Bedingungen auszutauschen; oder

b) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden in folgende Kategorien eingeteilt: „zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Verbindlichkeiten“, „sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden“ oder „Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen“.

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023	31.12.2022
Langfristig			
Finanzielle Rückstellungen	2.2.6 2.6.1	*3*	*1*
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	2.6.2	*1*	*1*

([5]) Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Bilanz des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos“ umrissen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2023	31.12.2022
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	2.6.3	*1*	*2*
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.6.4	*1*	*3*
Insgesamt		**5**	**7**

2.6.1. *Finanzielle Rückstellungen*

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Kreditverluste, die im Zusammenhang mit den im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente gewährten Darlehen entstehen werden.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Finanzielle Rückstellungen	–	–	–	*3*	*3*	*1*

Der Betrag von 3 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit den im Rahmen der folgenden Finanzinstrumente gewährten Darlehen: ElectriFI CW und ElectriFI CW II und AgriFI Regional ACP.

2.6.2. *Finanzgarantien*

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzinstrumente entstehen werden, wobei entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko des EEF auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für den EEF ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	–	–	–	*1*	*1*	*1*

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen des Finanzinstruments Euritz gewährten Garantie von 11 Mio. EUR (siehe Erläuterung **3.2.1**).

2.6.3. *Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	–	–	–	*1*	*1*	*2*

Der Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR entfällt großteils auf Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzinstruments ABI Finance.

2.6.4. *Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung*

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet. Die kurzfristigen Beträge sind in Erläuterung **2.7.2** aufgeführt.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Langfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	–	–	–	*1*	*1*	*3*
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	–	–	*18*	*23*	*41*	*46*
Insgesamt	–	–	**19**	**24**	**42**	**49**

2.7. **VERBINDLICHKEITEN**

Verbindlichkeiten sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die — im Gegensatz zu antizipativen Passiva — bereits vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Verbindlichkeiten beziehen sich sowohl auf Transaktionen mit Leistungsaustausch (z. B. den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen) als auch auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch (z. B. Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen, Vorfinanzierungen oder sonstigen EU-Finanzmitteln).

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	–	-	*50*	*210*	*260*	*230*
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	–	*0*	*14*	*118*	*132*	*196*
Insgesamt		–	**0**	**63**	**328**	**391**	**426**

2.7.1. *Kurzfristige Verbindlichkeiten*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Lieferanten	–	*2*	*7*	*89*	*98*	*63*
Drittstaaten	–	–	*3*	*29*	*32*	*126*
Öffentliche Einrichtungen	–	–	*19*	*110*	*129*	*41*
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–	*(2)*	*20*	*(18)*	–	–
Insgesamt	–	–	**50**	**210**	**260**	**230**

In den Verbindlichkeiten sind vorwiegend die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF in Bezug auf die den Empfängern gewährten Finanzhilfen vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Nach einer Prüfung der Förderfähigkeit werden nur die förderfähigen Beträge an die Begünstigten ausgezahlt. Am Jahresende werden die ausstehenden Zahlungsanträge analysiert und die geschätzten förderfähigen Beträge im Zusammenhang mit diesen Zahlungsanträgen in der Ergebnisrechnung erfasst. Die geschätzten nicht förderfähigen Beträge werden unter „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Lieferanten ist auf ein höheres Volumen eingegangener Rechnungen zurückzuführen, die vor Jahresende noch nicht beglichen worden waren. Umgekehrt gingen die Verbindlichkeiten gegenüber Drittstaaten vor allem deshalb zurück, weil 2023 eine Rechnung in Höhe von insgesamt 60 Mio. EUR für Budgethilfe für Äthiopien annulliert wurde. Diese Rechnung war aufgrund der Lage im Land seit November 2020 ausgesetzt.

2.7.2. *Sonstige Verbindlichkeiten*

in Mio. EUR

	Erläu-terung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.6.4	–	–	*18*	*23*	*41*	*46*
Transitorische Kapitaleinlagen	2.7.2.1	–	–	–	*88*	*88*	*147*
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		–	–	*(5)*	*7*	*3*	*2*
Insgesamt		–	–	**14**	**117**	**132**	**196**

2.7.2.1. Transitorische Kapitaleinlagen

Ein Betrag in Höhe von 7,8 Mio. EUR an transitorischen Kapitaleinlagen entfällt auf eine Rückzahlung an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich aus in Abgang gestellten oder nicht verwendeten Mitteln aus Projekten im Rahmen des 9. EEF (siehe Erläuterung **2.9.1**). Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen im Jahr 2024 vereinbart, dass die Rückzahlung mit den Beiträgen zum 11. EEF verrechnet wird.

Zusätzlich zu der Erstattung entfällt ein Betrag von 80 Mio. EUR auf die erste Tranche von 2024, die das Vereinigte Königreich im Voraus gezahlt hat. Von diesem Betrag wurden 8 Mio. EUR vom verbleibenden Anteil des Vereinigten Königreichs an nicht in Anspruch genommenen Mitteln des 10. und 11. EEF abgezogen. Nach Artikel 152 des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangen EEF Vertragspartei des EEF und übernimmt diesbezüglich die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten (siehe Erläuterung **2.9.1**).

2.8. **ANTIZIPATIVE PASSIVA**

Antizipative Passiva sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die — im Gegensatz zu Verbindlichkeiten — noch nicht vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Die Berechnung der antizipativen Passiva basiert auf dem offenen Betrag der Mittelbindungen zum Jahresende. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Antizipative Passiva	–	–	*129*	*854*	*983*	*1 130*
Sonstige abgegrenzte Beträge	–	–	–	*1*	*1*	*2*
Insgesamt	–	–	**129**	**855**	**984**	**1 131**

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses besten verfügbaren Informationen geschätzt. Es sei darauf hingewiesen, dass Informationen aus groß angelegten täglichen Tätigkeiten wie Vertragsverlängerungen, die nach dem Abschlussstichtag unterzeichnet wurden, nicht systematisch berücksichtigt werden und die potenziellen Auswirkungen auf die antizipativen Passiva nicht zuverlässig abgeschätzt werden können. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung **2.2** vorstehend).

Der Rückgang der antizipativen Passiva um 147 Mio. EUR ist auf die Verringerung der Anzahl der Verträge zurückzuführen, für die die Passiva geschätzt und antizipiert werden mussten. Dieser Rückgang steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Verträge.

NETTOVERMÖGEN

2.9. **FONDSKAPITAL**

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als abgegrenzte Kapitalbeiträge unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

2.9.1. *Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	*12 164*	*10 464*	*20 960*	*29 367*	*72 955*
Nicht abgerufenes Fondskapital	–	*(15)*	-	*(7 840)*	*(7 855)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2022	**12 164**	**10 450**	**20 960**	**21 527**	**65 100**
Fondskapital	–	*10 442*	*20 834*	*29 331*	*60 607*
Nicht abgerufenes Fondskapital	–	–	-	*(6 040)*	*(6 040)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2023	–	**10 442**	**20 834**	**23 290**	**54 566**

Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe **2.9.2**).

Im Wege des Beschlusses (EU) 2023/2586 des Rates [6] wurden die in den Internen Abkommen zum 8. und 9. EEF festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend um einen Betrag in Höhe von 7,8 Mio. EUR aus den im Rahmen des 9. EEF freigegebenen Mitteln verringert. Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Tatsächlich wird die Rückerstattung für die erste Tranche 2024 verwendet (siehe Erläuterung **2.7.2.1**).

Auch wenn das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss aller Programme Vertragspartei des EEF bleibt, können seine Anteile an nicht gebundenen und freigegebenen Mitteln aus dem 8., 9. und 10. EEF nach Artikel 153 des Austrittsabkommens nicht wiederverwendet werden. Im Jahr 2023 beantragte das Vereinigte Königreich, seine zweite und dritte Tranche für das Jahr mit seinem ausstehenden Anteil an der Reserve des 10. und 11. EEF auszugleichen. Darüber hinaus wurden dem Vereinigten Königreich weitere 8 Mio. EUR für seine erste Tranche für 2024 erstattet (siehe Erläuterung **2.7.2.1**). Infolgedessen wurde das Fondskapital des 10. und 11. EEF um 126 Mio. EUR bzw. 36 Mio. EUR gekürzt.

Der 8. EEF wurde 2021 mit dem Abschluss der operativen Tätigkeiten und dem Abschluss aller Finanzierungsbeschlüsse effektiv abgeschlossen. Dennoch wurde der Abschluss des 8. EEF im Jahresabschluss 2021 nicht vollständig berücksichtigt. Die aggregierte Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens spiegelt den Abschluss des 8. EEF als ein Ereignis im Jahr 2023 wider. Im Jahr 2023 wurde das Nettovermögen des 8. EEF in Höhe von insgesamt 180 Mio. EUR auf den 9. EEF übertragen, womit der Rechnungsabschluss für den 8. EEF abgeschlossen wurde. Etwaige Restbeträge aus dem abgerufenen Kapital und aus Rücklagen wurden zur Deckung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Vorjahre verwendet, wobei die verbleibenden Beträge gemäß den Bestimmungen von Teil 3 der Finanzregelung für den 9. EEF auf den 9. EEF übertragen wurden.

[6] Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates vom 13. November 2023 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2025, des Jahresbeitrags für 2024, der Höhe der ersten Tranche 2024 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L, 2023/2586, 15.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2586/oj).

2.9.2. *Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich*

in Mio. EUR

Beiträge — 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2022	2023 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2023
Österreich	*2,40*	*188*	*(43)*	*145*
Belgien	*3,25*	*255*	*(58)*	*196*
Bulgarien	*0,22*	*17*	*(4)*	*13*
Kroatien	*0,23*	*18*	*(4)*	*14*
Zypern	*0,11*	*9*	*(2)*	*7*
Tschechien	*0,80*	*63*	*(14)*	*48*
Dänemark	*1,98*	*155*	*(36)*	*120*
Estland	*0,09*	*7*	*(2)*	*5*
Finnland	*1,51*	*118*	*(27)*	*91*
Frankreich	*17,81*	*1 397*	*(321)*	*1 076*
Deutschland	*20,58*	*1 614*	*(370)*	*1 243*
Griechenland	*1,51*	*118*	*(27)*	*91*
Ungarn	*0,61*	*48*	*(11)*	*37*
Irland	*0,94*	*74*	*(17)*	*57*
Italien	*12,53*	*982*	*(226)*	*757*
Lettland	*0,12*	*9*	*(2)*	*7*
Litauen	*0,18*	*14*	*(3)*	*11*
Luxemburg	*0,26*	*20*	*(5)*	*15*
Malta	*0,04*	*3*	*(1)*	*2*
Niederlande	*4,78*	*375*	*(86)*	*289*
Polen	*2,01*	*157*	*(36)*	*121*
Portugal	*1,20*	*94*	*(22)*	*72*
Rumänien	*0,72*	*56*	*(13)*	*43*
Slowakei	*0,38*	*29*	*(7)*	*23*
Slowenien	*0,22*	*18*	*(4)*	*14*
Spanien	*7,93*	*622*	*(143)*	*479*
Schweden	*2,94*	*230*	*(53)*	*178*
Vereinigtes Königreich	*14,68*	*1 151*	*(264)*	*887*
Insgesamt	**100,00**	**7 840**	**(1 800)**	**6 040**

Da das Kapital des 8., 9. und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2023 ein Betrag von 1 800 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht. Das abgerufene Kapital ging von 2 500 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1 800 Mio. EUR im Jahr 2023 zurück.

2.9.3. *Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Saldo am 31.12.2021	**(2 512)**	**2 018**	**101**	**394**	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	*(1)*	*(8)*	*9*	–	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	*(148)*	*148*	–
Saldo am 31.12.2022	**(2 513)**	**2 010**	**(38)**	**541**	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 8. EEF	*2 762*	*(2 762)*		–	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	*427*	*(432)*	*6*	–	–
Übertragung von Mitteln aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	*(676)*	*676*	*(87)*	*87*	–
Saldo am 31.12.2023	–	**(509)**	**(120)**	**628**	–

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Cotonou-Abkommens werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den Internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

Zwar wurde der 8. EEF im Jahr 2021 offiziell abgeschlossen, doch wurde dieser Abschluss in der Jahresrechnung 2021 nicht berücksichtigt. Im Jahr 2023 wurden etwaige Reserven und Verluste aus früheren EEF auf den 9. EEF übertragen (siehe Erläuterung **2.9.1** vorstehend).

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	2023	2022
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	*14*	*18*
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	*52*	*80*
Insgesamt		**65**	**98**

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transaktionen, bei dem der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Die Rubrik umfasst hauptsächlich die im Laufe des Jahres bei der Kommission eingegangenen Beträge und die Einziehung operativer Aufwendungen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Einziehung von Aufwendungen		–	–	*1*	*4*	*6*	*17*
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.1	–	–	–	*8*	*8*	*(4)*
Insgesamt		–	–	**2**	**12**	**14**	**18**

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

in Mio. EUR

	2023	2022
Direkte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Kommission	–	*1*
EU-Delegationen	*5*	*(3)*
	5	**(2)**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Drittländer	*6*	*13*
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	–	*(3)*
Internationale Organisationen	*3*	*7*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	–	*3*
	9	**20**
Insgesamt	**14**	**18**

3.1.1. *Einnahmen aus der Kofinanzierung*

Die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher bei Eingang keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterungen **2.6.4** und **2.7.2**), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung **3.5**). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. **EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH**

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Finanzerträge	–	–	*(1)*	*10*	*9*	*3*
Sonstige Einnahmen	–	*2*	*4*	*37*	*43*	*77*
Insgesamt	–	**2**	**4**	**46**	**52**	**80**

Die unter „Finanzerträge“ erfassten 9 Mio. EUR bestehen hauptsächlich aus aufgelaufenen Zinsen auf nicht beglichene Einziehungsanordnungen, Zinsen auf Vorfinanzierungen und Einnahmen aus Finanzinstrumenten.

„Sonstige Einnahmen“ beinhalten hauptsächlich Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter „Sonstige Aufwendungen“ erfasst (siehe Erläuterung **3.7**).

AUFWENDUNGEN

3.3. **DURCH ANDERE RECHTSSUBJEKTE VOLLZOGENE AUFWENDUNGEN**

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Aufwendungen für technische Hilfe	–	–	–	*3*	*3*	*1*

Der Betrag in Höhe von 3 Mio. EUR entfällt überwiegend auf Aufwendungen für technische Hilfe, die im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente entstanden sind.

3.4. **HILFSINSTRUMENTE**

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Programmierbare Hilfe	–	–	*33*	*808*	*841*	*1 307*
Makroökonomische Unterstützung	–	*7*	–	–	*7*	*4*
Sektorbezogene Politik	–	*(1)*	–	–	*(1)*	–
Intra-AKP-Projekte	–	–	*128*	*651*	*779*	*896*
Soforthilfe	–	*(7)*	*113*	*124*	*230*	*118*
Institutionelle Unterstützung	–	–	–	*12*	*12*	*6*
Ausgleich Exporterlösausfälle	–	–	*2*	–	*2*	–
Beiträge zu Treuhandfonds	–	–	–	*311*	*311*	*458*
Insgesamt	–	**(1)**	**276**	**1 906**	**2 181**	**2 789**

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

Der Rückgang der operativen Ausgaben im Jahr 2023 um 608 Mio. EUR war vor allem bedingt durch den Rückgang der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF (2 489 Mio. EUR im Jahr 2022 gegenüber 1 906 Mio. EUR im Jahr 2023). Dieser Rückgang ist weitgehend auf den Rückgang der Ausgaben für programmierbare Hilfen, Intra-AKP-Projekte und die Beiträge zu den Treuhandfonds zurückzuführen (siehe Erläuterung **2.3**). Die Aufwendungen für Soforthilfe nahmen dagegen um 105 Mio. EUR zu. Diese Aufstockung folgt auf den Beschluss des Rates vom 12. Juli 2022 über die Wiederverwendung von Mitteln aus dem 10. und 11. EEF zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Krise im Bereich der Ernährungssicherheit und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine.

Der Rückgang der Aufwendungen im Zusammenhang mit INTRA-AKP-Projekten ist auf die Verringerung der antizipativen Passiva bei zwei Projekten im Rahmen des AITF zurückzuführen. Da diese beiden Projekte nicht regelmäßig durchgeführt werden und kein Bericht vorliegt, wurde die offene Vorfinanzierung in langfristige Finanzierungen umklassifiziert, und für diese Projekte wurden für das Jahr 2023 keine antizipativen Passiva berechnet. Die Ausgaben im Zusammenhang mit INTRA-AKP-Projekten wurden jedoch von der Auflösung der Rückstellungen im vergangenen Jahr beeinflusst, die sich auf 130 Mio. EUR belief (siehe Erläuterung **2.2**).

Die Veränderungen bei den Aufwendungen im Rahmen des 9. und 10. EEF stehen im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und darüber hinaus im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge. Viele Verträge im Rahmen dieser EEF wurden 2023 vollendet und abgeschlossen, wodurch bei diesen EEF weniger Aufwendungen entstanden.

Der negative Betrag im Rahmen des 9. EEF im Zusammenhang mit dem Soforthilfeprogramm ist auf die Rückbuchung der antizipativen Passiva 2022 für einen Vertrag zurückzuführen, der 2023 aufgehoben wurde.

3.5. **KOFINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN**

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Kofinanzierung	–	–	–	*8*	*8*	*(4)*

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2023 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

Im Jahr 2023 stiegen die Kofinanzierungsausgaben um 12 Mio. EUR, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Kofinanzierungsausgaben im Jahr 2022 ungewöhnlich niedrig waren. Der Rückgang der Kofinanzierungsausgaben im Jahr 2022 war auf Verbesserungen bei der Methode für die Zuweisung der Ausgaben an die Kofinanzierer zurückzuführen, die nun die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge berücksichtigen.

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht für den EEF ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (siehe auch Erläuterung **3.1.1**) ausgewiesen wurden.

Hilfsinstrumente und Kofinanzierungsaufwendungen nach Art der Mittelverwaltung

in Mio. EUR

	2023	2022
Direkte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Kommission	*50*	*70*
Exekutivagenturen der EU	*16*	*6*
Treuhandfonds	*290*	*431*
EU-Delegationen	*235*	*1 121*
	591	**1 628**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*(45)*	*39*
Internationale Organisationen	*994*	*(544)*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*201*	*325*
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	*147*	*99*
Drittländer	*297*	*1 234*
EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften	*3*	*4*
	1 597	**1 157**
Insgesamt	**2 189**	**2 785**

3.6. **FINANZIERUNGSKOSTEN**

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen	–	*(1)*	*1*	*2*	*2*	*2*
Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten	–	–	*1*	*2*	*3*	*2*
Gebührenzuschuss	–	–	–	*1*	*1*	*1*
Wertminderungsaufwendungen aus Finanzgarantien	–	–	–	–	–	*1*
Insgesamt	-	**(1)**	**1**	**5**	**7**	**6**

Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen umfassen Wertminderungsaufwendungen für Finanzinstrumente und geschätzte Aufwendungen für uneinbringliche Beträge, die sich aus überfälligen Einziehungsanordnungen (mehr als zwei Jahre), Insolvenzen und Forderungsverzichten ergeben.

Die Finanzaufwendungen in Höhe von 3 Mio. EUR für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursdifferenzen, Zinsen und Änderungen des beizulegenden Zeitwerts für mehrere Finanzinstrumente.

Der Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR unter der Rubrik „Gebührenzuschuss“ bezieht sich auf Ausgaben im Rahmen des Finanzinstruments Kulima.

3.7. **SONSTIGE AUFWENDUNGEN**

In dieser Rubrik enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, z. B. für externe Nicht-IT-Dienstleistungen, Betriebsleasing, Kommunikation, Veröffentlichungen, Schulungen usw.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2023	2022
Aufwendungen für Verwaltung und IT	–	-	*2*	*49*	*51*	*56*
Rückstellung für Risiken und Verbindlichkeiten	–	-	–	*2*	*1*	–
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–	–	–	–	–	*4*
Kursverluste	–	*2*	*5*	*55*	*62*	*60*
Wechselkursverluste aus Finanzinstrumenten	–	–	–	*1*	*1*	–
Insgesamt	–	**3**	**7**	**106**	**116**	**119**

Die Rubrik „Aufwendungen für Verwaltung und IT“ umfasst Beträge auf der Grundlage des mit der Kommission geschlossenen Internen Abkommens für den EEF zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die den zentralen Dienststellen und den Delegationen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EEF-Programme entstehen.

Der deutliche Rückgang bei den Wechselkursverlusten ist hauptsächlich auf die Abnahme bei den nicht realisierten Verlusten aus der Neubewertung der zum Jahresende in Devisen gehaltenen Salden zurückzuführen.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABENEVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Vorfinanzierungsgarantien	–	–	*2*	*30*	*32*	*37*
Erfüllungsgarantien	–	–	–	–	–	*1*
Insgesamt	–	–	**2**	**30**	**32**	**38**

Vorfinanzierungsgarantien werden in bestimmten Fällen Empfängern vorgeschrieben, die keine Mitgliedstaaten sind, wenn Vorauszahlungen geleistet werden.

Mitunter werden Erfüllungsgarantien vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt.

4.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen, oder gegenwärtige Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, bei denen der Abfluss von Ressourcen nicht wahrscheinlich ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.

4.2.1. *Gestellte Garantien*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Gestellte Garantien	–	–	–	*28*	*28*	*25*

Der vorstehenden Tabelle ist der Umfang der für den EEF bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Die Beträge werden abzüglich der für die betreffenden Programme angesetzten finanziellen Rückstellungen bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt.

Der Betrag in Höhe von 28 Mio. EUR steht mit Garantien im Rahmen der folgenden Finanzinstrumente in Verbindung: 11 Mio. EUR im Rahmen des Finanzinstruments Euritz, 10 Mio. EUR im Rahmen der Kulima-Initiative und weitere 7 Mio. EUR im Rahmen der Fazilität zur Förderung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Sambia (Zambia Agriculture Value Chain Facility).

4.2.2. *Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen*

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Anhängige Rechtssachen	–	–	–	*7*	*7*	*18*

Ende 2023 waren nur zwei Fälle anhängig, die sich auf insgesamt 7 Mio. EUR beliefen. Im Laufe des Jahres wurden zwei Gerichtsverfahren über insgesamt 11 Mio. EUR abgeschlossen.

4.3. **SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN**

4.3.1. *Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen*

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider" — RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist bei mehrjährigen Programmen häufig der Fall.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2023	31.12.2022
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	–	*16*	*216*	*3 217*	*3 449*	*4 853*

Der Rückgang bei den RAL ist im Wesentlichen auf den Rückgang bei den RAL des Haushalts zurückzuführen, die sich auf insgesamt 5 116 Mio. EUR beliefen (2022: 6 459 Mio. EUR). Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und hängt auch mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge zusammen (siehe Erläuterung **2.2**).

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMAßNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Finanzregelung wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkonten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.

b) Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.

c) Von der Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkonten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Finanzregelung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. **WÄHRUNGSRISIKO**

Währungsrisiko des EEF zum Jahresende — Nettoposition

in Mio. EUR

	31.12.2023				31.12.2022			
	USD	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	EUR	Sonstige	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte								
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	*7*	*7*	3	*17*	–	6	–	*6*
*Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte**	16	49	8	*73*	14	42	9	*65*
*Forderungen***	*7*	*4*	–	*11*	*6*	*4*	–	*10*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*6*	*595*	–	*601*	*7*	*1 015*	*5*	*1 027*
	36	**655**	**11**	**704**	**27**	**1 067**	**14**	**1 108**
Finanzielle Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten aus und Rückstellungen für Finanzgarantien	–	*2*	*2*	*4*	–	*3*	–	*3*
	–	**2**	**2**	**4**	–	**3**	–	**3**
Insgesamt	**36**	**657**	**13**	**706**	**27**	**1 069**	–	**1 110**

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. **ZINSRISIKO**

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die auf verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Um dem Risiko einer Negativverzinsung zu begegnen, das vor einigen Jahren bestand, sind Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf den betreffenden Konten möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus werden gemäß Verordnung (EU) 2016/888 des Rates [7] auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder werden täglich verzinst. Die Verzinsung von auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche (positive oder negative) Marge berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten erfolgt die Berechnung der Zinsen anhand eines Referenzmarktzinssatzes. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, das dazu führen könnte, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. **KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)**

Maximales Ausfallrisiko

Bei finanziellen Vermögenswerten sind die ausgewiesenen Beträge die Nettobuchwerte, an denen sich das Kreditrisiko des EEF am Ende des Berichtszeitraums ablesen lässt.

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
Finanzielle Vermögenswerte		
Darlehen	*16*	*6*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*601*	*1 027*
Forderungen mit Leistungsaustausch (*)	*11*	*11*
Gestellte Garantien		–
Finanzgarantieverträge	*14*	*12*
Gesamtwert zum 31.12.2023	**642**	**1 056**

(*) *Ohne transitorische Aktiva.*

Finanzinstrument — Darlehen: Bonität

in Mio. EUR

	31.12.2023				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	–	–	–	–	–
Upper Medium Grade	–	–	–	–	–

[7] Verordnung (EU) 2016/888 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen (ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 1).

in Mio. EUR

31.12.2023					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Lower Medium Grade	–	–	–	–	–
Non-Investment Grade und Default Grade	*18*	*1*	–	–	*19*
Bruttobuchwert	**18**	**1**	–	–	**19**
Abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	*2*	*1*	–	–	3
Nettobuchwert	**16**	–	–	–	**16**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

in Mio. EUR *in Mio. EUR*

	31.12.2023	31.12.2022
Bonitätseinstufung		
Premium und High Grade	*514*	*724*
Upper Medium Grade	*77*	*299*
Lower Medium Grade	*11*	*4*
Non-Investment Grade und Default Grade	–	–
Bruttobuchwert	**601**	**1 027**
Abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	-	-
Nettobuchwert	**601**	**1 027**

Forderungen: Bonität

in Mio. EUR

31.12.2023						
	Nicht fällig	Überfällig 0-30 Tage	Überfällig 31-90 Tage	Überfällig 91 Tage-1 Jahr	Überfällig >1 Jahr	Insgesamt
Bruttobuchwert	11	–	–	–	–	*11*
Abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	–	–	–	–	–	–
Nettobuchwert	**11**	–	–	–	–	*11*

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte: Bonität

Für das Jahr 2023 beziehen sich die in diesem Jahresabschluss enthaltenen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte auf Beteiligungsinvestitionen, die keinem Kreditrisiko unterliegen (siehe Erläuterung **2.1**).

5.5. **LIQUIDITÄTSRISIKO**

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

Die (finanziellen) Verbindlichkeiten in dieser Rubrik werden mit den Buchwerten aus der Bilanz ausgewiesen.

in Mio. EUR

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2023	*391*	*2*	–	*393*
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	*426*	*5*	–	*431*

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigenden Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um den EU-Treuhandfonds Bêkou und den EU-Treuhandsfonds für Afrika sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung waren dem Rechnungsführer des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichposten zu finden.

in Mio. EUR

	2023	2022
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(2 249)**	**(2 813)**
Einnahmen		
Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis	*(11)*	*(5)*

in Mio. EUR

	2023	2022
Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche	*(2)*	*(3)*
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche	*12*	*19*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*36*	*37*
Antizipative Aktiva (netto)	*(54)*	*(82)*
Aufwendungen		
Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres	*(55)*	*16*
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren	*(349)*	*(408)*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*556*	*244*
Antizipative Passiva (netto)	*59*	*607*
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	**(2 056)**	**(2 387)**

8.1. **ABGLEICHSPOSTEN — EINNAHMEN**

Die Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis** werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche** müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die Linie **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen daher im Rahmen des Abgleichs addiert werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. **ABGLEICHSPOSTEN — AUSGABEN**

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** müssen im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis hingegen abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar, was daran liegt, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h., es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU 2023 ([8])

([8]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ([9]) und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ([10]) ist die Europäische Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“) einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

— Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.

— Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.

— Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.

— Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

— der EU-Treuhandfonds Bêkou, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen; Gründung am 15. Juli 2014;

— der EU-Treuhandfonds Madad, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde; Gründung am 15. Dezember 2014;

— der EU-Treuhandfonds für Afrika, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika; Gründung am 12. November 2015;

— der EU-Treuhandfonds für Kolumbien, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt; Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Der EU-Treuhandfonds Bêkou wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß der Gründungsvereinbarung darin, „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden“.

([9]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj).

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um Programme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Millionen Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EU-Treuhandfonds Bêkou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützten sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Bêkou und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operatives Komitee des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Bêkou setzen sich aus Vertretern der Geber, der Kommission und des Europäischen Parlaments, einem Vertreter der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie aus Beobachtern zusammen. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Bêkou finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou“) und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungsführungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Bêkou wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Im Juli 2014 wurde der allererste EU-Treuhandfonds mit dem Namen Bêkou (was auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik, „Hoffnung" bedeutet) gegründet, um die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise von 2013 zu unterstützen. Der EU-Treuhandfonds Bêkou soll die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die ländliche Entwicklung und die wirtschaftliche Erholung unterstützen sowie die Aussöhnung fördern. Seit seiner Gründung hat der EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme finanziert und mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes erreicht.

2023 war die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik durch einen Anstieg der Anzahl an Zwischenfällen im Zusammenhang mit Zusammenstößen zwischen den zentralafrikanischen Streitkräften (FACA) und der Koalition der Patrioten für die Zentralafrikanische Republik (CPC) gekennzeichnet, doch die Zahl an Todesfällen im Zusammenhang mit bewaffneter Gewalt geht zurück. Darüber hinaus hat sich bei der Mehrzahl der Kämpfe, die in den abgelegenen Regionen des Landes stattfinden, die Gewalt gegen Zivilpersonen erheblich verringert.

Politisch wurde im August eine neue Verfassung verabschiedet, und bei dem von Präsident TOUADERA befürworteten Kampf gegen die Nichtahndung von Straftaten wurden Fortschritte erzielt. So wurde Abdoulaye HISSENE, Warlord und Politiker aus der Zentralafrikanischen Republik, vom Sonderstrafgericht verhaftet und wegen Kriegsverbrechen verurteilt.

Im Jahr 2023 verschärfte die Destabilisierung der Nachbarländer die politischen und sicherheitspolitischen Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik. Der Konflikt im Sudan hat zu einem massiven Zustrom von Vertriebenen in der Präfektur Vakaga geführt. Schließlich führt die Gründung zweier neuer tschadischer bewaffneter Gruppen im äußersten Norden der Zentralafrikanischen Republik zu einer Verschärfung der Spannungen zwischen den beiden Ländern und zu Vertreibungen der Bevölkerung.

In diesem anhaltend volatilen Kontext benötigten 3,4 Millionen Menschen im August 2023 humanitäre Hilfe, was 56 % der zentralafrikanischen Bevölkerung entspricht. Diese Situation ist zwar besorgniserregend, aber im Vergleich zu 2022 stabil. Die Sektoren mit der höchsten Anzahl bedürftiger Menschen im Jahr 2023 sind Wasser, Hygiene und Abwasserentsorgung (WASH), Lebensmittelsicherheit, Gesundheit und Schutz. Da sich die Konflikte von den wichtigsten städtischen Gebieten des Landes entfernen, geht die Zahl der Binnenvertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik im dritten Jahr in Folge weiter zurück. Damit hat sie mit 489 000 Vertriebenen am 31. August 2023 ihren niedrigsten Stand seit 2016 erreicht (Rückgang auf 515 700 im Jahr 2022).

Wichtigste Ergebnisse in bestimmten Schwerpunktbereichen

Die nachstehend aufgeführten wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2023 leiten sich aus den wesentlichen spezifischen Zielen/Interventionsbereichen des Treuhandfonds ab.

Im Bereich des Zugangs zu Dienstleistungen wurden mit dem Treuhandfonds Bêkou weiterhin die Bereiche Gesundheit und WASH unterstützt.

Im Jahr 2023 erhielten weitere 44 566 Menschen einen verbesserten Zugang zu Wasser-, Hygiene- und Sanitärversorgung (EHA — Indikator 1.1), wodurch sich die Gesamtzahl der Begünstigten seit Beginn der Inanspruchnahme des Fonds auf 1 068 695 erhöht hat.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden 55 289 medizinische Konsultationen und Gesundheitsinterventionen bereitgestellt (Indikator 1.2), was einen erheblichen Rückgang gegenüber den Vorjahren darstellt, da Projekte im Zusammenhang mit dem dritten Aktionsbereich des Programms HEALTH Ende 2022 abgeschlossen wurden. Auf medizinische Konsultationen entfielen 63 % der Gesundheitsinterventionen und 24 % auf psychosoziale Unterstützung. Es sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Konsultationen und Interventionen im Zusammenhang mit der Gesundheit von Müttern und Kindern sowie Impfungen im Jahr 2023 drastisch zurückgegangen sind, auch wenn sie seit Beginn der HEALTH-Projekte einen konstanten Anteil von einem Jahr zum nächsten aufwiesen.

Im Bereich des sozialen Zusammenhalts zielten die meisten Maßnahmen, die mit Unterstützung des EU-Treuhandfonds Bêkou durchgeführt wurden, darauf ab, die Rolle der Frau zu stärken, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und die Medien im Land zu stärken. Im Jahr 2023 profitierten 32 529 Mädchen oder Frauen in 13 der 20 Präfekturen des Landes von Maßnahmen zur Stärkung ihrer sozioökonomischen Stellung (Indikator 2.1), wobei mehr als die Hälfte der Begünstigten (58 %) wirtschaftliche Unterstützung, 30 % sozioökonomische Unterstützung und 12 % soziale Unterstützung erhielten. 4 092 Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt wurden von Bêkou (Indikator 2.2) u. a. durch psychosoziale Hilfe, medizinische Versorgung, Rechtsbeistand, die Bereitstellung von sogenannten Dignity Kits unterstützt.

Auf nationaler Ebene trägt die technische Hilfe für das Ministerium für Frauen, Familie und Kinderschutz (MPFFPE) und die zuständigen Fachministerien zur Formalisierung, Stärkung und Harmonisierung der Bemühungen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt bei.

Zur Erholung der Wirtschafts- und Produktionssektoren trug der EU-Treuhandfonds Bêkou wie folgt bei: Unterstützung sowohl der produktiven als auch der subsistenzorientierten Landwirtschaft, Unterstützung von landwirtschaftlichen Gruppen und Kleinbauern, Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen (arbeitsintensive Beschäftigung, berufliche Bildung, Entwicklung einkommensschaffender Tätigkeiten) und Erleichterung des Zugangs kleiner Unternehmen und von Einzelpersonen zu Finanzdienstleistungen. Im Jahr 2023 erhielten 28 093 Menschen Unterstützung für die Aufnahme einer einkommensschaffenden Tätigkeit (Indikator 3.4), was 30 % des Gesamtindikators seit Beginn des Fonds entspricht. Darüber hinaus wurden 5 551 Kleinlandwirte im Jahr 2023 durch die Projekte RELSUDE ACTED und PAPEUR für den ländlichen Raum dabei unterstützt, ihre Produktion nachhaltig zu steigern (Indikator 3.3). Im Rahmen des PAPEUR-Projekts für den ländlichen Raum wurden die 35 Genossenschaften, die in den Vorjahren gegründet wurden, weiter unterstützt. In diesem Zusammenhang wurden 5 498 weitere Kooperatoren mit verschiedenen Arten der Unterstützung erreicht. 3 469 Menschen nahmen im Laufe des Jahres an Berufsbildungsmaßnahmen teil (Indikator 3.6), was einem Anstieg um 40 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Durch den schrittweisen Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen der Ausbildungs- und Ausbilderzentren im Rahmen des DEVRUR-II-Projekts konnten die Ausbildungsmaßnahmen für die Begünstigten im Jahr 2023 beschleunigt werden.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Ende 2023 beliefen sich die Beiträge zum EU-Treuhandfonds Bêkou auf über 310 Mio. EUR. Am 31. Dezember 2021 wurden die Mittelbindungen und die Auftragsvergabe für alle erhaltenen Beiträge im Rahmen des EU-Treuhandfonds abgeschlossen, mit Ausnahme der für Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kommunikation vorbehaltenen Mittel, die auch noch danach vergeben werden können.

Im Jahr 2023 wurden fünf neue Verträge über einen Gesamtbetrag von 128 303 EUR vergeben. Diese Verträge betrafen Prüf- und Kommunikationstätigkeiten.

2023 wurden mehr als 19 Mio. EUR ausgezahlt; seit der Gründung des EU-Treuhandfonds Bêkou belaufen sich die Auszahlungen nun insgesamt auf beinahe 283 Mio. EUR.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeiten am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— Vorfinanzierungen: Rückgang um 7 420 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und der daraus resultierenden Verringerung der Anzahl neuer Verträge: Im Jahr 2023 wurden nur 4 Verträge über Audit-, Bewertungs- und Kommunikationstätigkeiten im Wert von 111 000 EUR unterzeichnet.

— Finanzielle Verbindlichkeiten: Zunahme um 18 449 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die eingenommenen Beiträge von den Gebern höher waren als die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen.

— Operative Aufwendungen: Zunahme um 4 027 000 EUR infolge des Anstiegs der geschätzten Aufwendungen für drei Programme: Wiederaufbauhilfe und Wiederherstellungsmaßnahmen, Basisgesundheitsversorgung und Stadtentwicklung.

BILANZ

in Tsd. EUR

		31.12.2023	31.12.2022
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen		–	*336*
		–	**336**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen		*3 745*	*10 829*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch		*3 462*	*3 595*

in Tsd. EUR

		31.12.2023	31.12.2022
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		*28 420*	*4 316*
		35 627	**18 740**
GESAMTVERMÖGEN		**35 627**	**19 076**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten		*(31 001)*	*(12 552)*
		(31 001)	**(12 552)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten		*–*	*(4 563)*
Antizipative Passiva		*(4 626)*	*(1 961)*
		(4 626)	**(6 524)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		**(35 627)**	**(19 076)**
NETTOVERMÖGEN		*–*	*–*

ERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. EUR

		2023	2022
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einnahmen aus Spenden		*24 550*	*21 504*
Einziehung von Aufwendungen		*717*	*42*
		25 268	**21 546**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge		*636*	*40*
		636	**40**
Einnahmen insgesamt		**25 904**	**21 586**
AUFWENDUNGEN			
Operative Aufwendungen		*(24 278)*	*(20 251)*
Finanzierungskosten		*–*	*(12)*
Sonstige Aufwendungen		*(1 626)*	*(1 323)*
Aufwendungen insgesamt		**(25 904)**	**(21 586)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		*–*	*–*

KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Tsd. EUR

	2023	2022
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*7 420*	*811*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*132*	*851*
Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten	*18 450*	*9 385*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(4 563)*	*1 716*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*2 665*	*(12 240)*
NETTO-CASHFLOW	**24 104**	**524**
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*24 104*	*524*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	*4 316*	*3 792*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	*28 420*	*4 316*

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA 2023 ([11])

([11]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ([12]) und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ([13]) ist die Europäische Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“) einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

— Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.

— Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.

— Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.

— Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

— der EU-Treuhandfonds Bêkou, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen; Gründung am 15. Juli 2014;

— der EU-Treuhandfonds Madad, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde; Gründung am 15. Dezember 2014;

— der EU-Treuhandfonds für Afrika, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika; Gründung am 12. November 2015;

— der EU-Treuhandfonds für Kolumbien, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt; Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Die Hauptziele des EU-Treuhandfonds für Afrika bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Resilienz, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

([12]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
([13]) Verordnung (EU) 2018/1877.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um eine Maßnahme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Der EU-Treuhandfonds für Afrika arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika. Auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds für Afrika und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds für Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds für Afrika finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Auf Grundlage der Gründungsvereinbarung fungiert der Rechnungsführer der Kommission als Rechnungsführer des Treuhandfonds.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds für Afrika wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, wurden seit Januar 2022 aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika keine neuen finanziellen Verpflichtungen oder Haushaltsaufstockungen mehr finanziert. Nur finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten wie Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Kommunikationstätigkeiten können noch in Form von Verträgen vergeben werden. Die Programme im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika werden noch bis Ende 2025 weitergeführt.

Im Laufe des Jahres 2023 hat der EU-Treuhandfonds für Afrika weiter bewiesen, dass er ein schnelles und wirksames Durchführungsinstrument ist, das den politischen Dialog mit den afrikanischen Partnerländern erleichtert, innovative Ansätze anwendet und in den drei Regionen (Sahel und Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika) greifbare Ergebnisse erzielt.

Am Horn von Afrika setzten sich die anhaltenden Folgen des Klimawandels im Jahr 2023 fort. Bei schweren Überschwemmungen in Somalia, Kenia, Äthiopien und im Südsudan wurden Dutzende Menschen getötet und mehr als 2 Millionen Menschen vertrieben, während sich die Krise der Ernährungsunsicherheit in der gesamten Region verschärfte. Die wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Herausforderungen sind groß und halten unaufhörlich an, und der im April 2023 im Sudan ausgebrochene bewaffnete Konflikt hat sich auf die gesamte Region ausgewirkt. Infolgedessen ist der Sudan nun das Land mit der höchsten Zahl von Vertriebenen und nach Angaben des UNHCR das Land mit der weltweit größten, Kinder betreffenden Vertreibungskrise. Dagegen scheint sich die Sicherheitslage in Somalia langsam zu verbessern, und Kenia und Dschibuti setzen ihren Weg zur Stabilität trotz der anhaltenden Herausforderungen fort.

In diesem schwierigen Kontext hat der Treuhandfonds der EU im ersten Halbjahr 2023 die höchsten Einsätze im Bereich der Ernährungshilfe seit Beginn des Treuhandfonds der EU am Horn von Afrika gemeldet. In den ersten sechs Monaten haben 433 728 Menschen Ernährungshilfe aus dem EU-Treuhandfonds erhalten, d. h. 15 % der bisher insgesamt Begünstigten (2 833 594 Personen). Dieses Ergebnis wurde insbesondere durch die Verteilung von Multi-Mikronährstoffpulver an Kinder unter fünf Jahren und durch Schulspeisungen vor Ort im Sudan erreicht.

In ähnlicher Weise hat der EU-Treuhandfonds in diesem Halbjahr den größten Output in Bezug auf die Unterstützung und den Schutz von Migranten, Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen (hauptsächlich für den Sudan) in zwei Jahren gemeldet, wobei bislang 103 436 von 198 826 Personen unterstützt wurden.

Der EU-Treuhandfonds hat auch die Bemühungen um Stabilisierung und Friedenskonsolidierung in der Region mit insgesamt 65 369 Mitarbeitenden staatlicher und nichtstaatlicher Akteure unterstützt, die von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Governance profitieren, darunter 2 392 neue Begünstigte im ersten Halbjahr 2023. In diesem Jahr stammen die meisten Ergebnisse aus der Region Gambella in Äthiopien und aus dem Südsudan.

In der Sahelzone und der Tschadsee-Region bestanden 2023 zahlreiche wirtschaftliche und humanitäre Herausforderungen, darunter Inflation, nachlassendes Wirtschaftswachstum, Schuldennot, Nahrungsmittelkrise, Vertreibung, Migration, eine Sicherheitskrise und Gewalt.

Investitionen in Humankapital waren ein wichtiger Ansatz des EU-Treuhandfonds zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Im ersten Halbjahr 2023 wurden durch aus dem EU-Treuhandfonds finanzierte Programme 11 087 Arbeitsplätze geschaffen oder unterstützt, die meisten davon in Niger, Guinea und Senegal. Die technische und berufliche Aus- und Weiterbildung und die Entwicklung von Kompetenzen sind für die Verbesserung der Arbeitsproduktivität von entscheidender Bedeutung, und 23 266 Menschen durchliefen eine berufliche Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung.

Ebenfalls im ersten Halbjahr 2023 konzentrierten sich die finanzierten Maßnahmen des EU-Treuhandfonds auf die Sensibilisierung für die Risiken im Zusammenhang mit irregulärer Migration, die 2 943 412 Menschen erreichten. Aus dem EU-Treuhandfonds wurden 420 freiwillige Rückkehrer und die Wiedereingliederung von 509 zurückkehrenden Migranten unterstützt. Seit dem Start des EU-Treuhandfonds haben 73 215 zurückkehrende Migranten in der Sahelzone und in der Tschadsee-Region Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und 91 642 Migranten Unterstützung bei der Wiedereingliederung erhalten.

In einer sehr angespannten Situation, in der sich die Sicherheitskrise in der Region verschärfte, wurden im ersten Halbjahr 2023 im Rahmen von aus dem EU-Treuhandfonds finanzierten Programmen 11 520 Menschen in den Themenbereichen Regierungsführung, Konfliktverhütung und Menschenrechte in der Sahelzone und in der Tschadseeregion geschult. Ein bemerkenswerter Erfolg des Halbjahres war die Ausbildung von 8 823 Menschen in Mali zur Unterstützung des Referendums, das im Juni zur Annahme einer neuen Verfassung führte. Darüber hinaus beteiligten sich 1 397 417 Menschen an Konfliktpräventions- und Menschenrechtsaktivitäten. Schließlich wurden im Rahmen der aus dem EU-Treuhandfonds finanzierten Programme 10 034 Ausrüstungsgegenstände für zivile Institutionen und Sicherheitskräfte bereitgestellt, um die Regierungsführung und die Sicherheit zu stärken.

Das Jahr 2023 stand zwar nach wie vor unter dem Zeichen der Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, war jedoch auch von mehreren unvorhergesehenen Krisen geprägt, die Länder in Nordafrika und ihre Nachbarn betrafen, darunter Sudan, Niger und zuletzt die palästinensischen Gebiete, und die zu einem anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Abschwung in der Region sowie zu weiteren Spannungen und Migrationsbewegungen geführt haben. Im Jahr 2023 sind die irregulären Grenzübertritte über die zentrale Mittelmeerroute von Tunesien und Libyen nach Italien und Malta im Jahr 2023 gegenüber 2022 um 50 % gestiegen, wobei insgesamt 157 951 Menschen gezählt wurden. Tunesien ist 2023 nach wie vor das wichtigste Ausreiseland nach Italien (und in die EU), gefolgt von Libyen. Im Jahr 2023 stammten die in Italien ankommenden Menschen mit mehr als 17 000 Personen nach wie vor hauptsächlich aus Guinea und Tunesien, gefolgt von Côte d'Ivoire und Bangladesch. Ebenso hat der Druck auf der westlichen Mittelmeer- und der Atlantikroute im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit insgesamt 56 039 Ankünften (+ 95 % gegenüber 2022) erheblich zugenommen.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, wurden 2023 in keiner der drei Regionen des EU-Treuhandfonds für Afrika neue Programme durchgeführt oder Mittelaufstockungen vorgenommen. Der Gesamtbetrag der seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds für Afrika gebundenen Mittel für operative und administrative Ausgaben liegt bei 5 053,27 Mio. EUR. Die seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds für Afrika genehmigten operationellen Programme belaufen sich auf 1 810 Mio. EUR für die Region am Horn von Afrika, 2 217,8 Mio. EUR für die Sahelzone und die Tschadseeregion und 907,3 Mio. EUR für die Region Nordafrika.

Im Jahr 2023 wurden 28 neue Verträge über eine Gesamtsumme von 5,08 Mio. EUR abgeschlossen. Diese Verträge bezogen sich nur auf Verwaltungstätigkeiten (Prüfung, Bewertung, Kommunikation, Überwachung), da operationelle Programme oder Tätigkeiten seit dem 31. Dezember 2021 nicht mehr finanziert werden können.

Die Zahlungen im Jahr 2023 beliefen sich auf 332,4 Mio. EUR und waren damit um 110 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2022 (442 Mio. EUR). Im Jahr 2023 waren die Zahlungen geringer, da mehrere Projekte das Ende ihres Durchführungszeitraums erreicht haben;

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeiten am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— **Vorfinanzierungen:** Rückgang um 122 362 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und des daraus resultierenden Rückgangs der Anzahl neuer Verträge: Im Jahr 2023 wurden nur 28 Verträge über Verwaltungstätigkeiten unterzeichnet: Audit-, Bewertungs-, Kommunikations- und Überwachungstätigkeiten im Wert von 5,08 Mio. EUR.

— **Finanzielle Verbindlichkeiten:** Rückgang um 70 236 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die in dem Jahr eingenommenen Beiträge nicht ausreichten, um die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen zu decken.

— **Operative Aufwendungen:** Rückgang um 203 251 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und des daraus resultierenden Rückgangs der Anzahl offener Verträge und somit der Abnahme von Ausgaben.

BILANZ

in Tsd. EUR

		31.12.2023	31.12.2022
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte		*3 949*	*1 943*
Vorfinanzierungen		*18 254*	*14 927*
		22 204	**16 870**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen		*178 366*	*304 055*

in Tsd. EUR

		31.12.2023	31.12.2022
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch		*22 396*	*35 914*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		*177 553*	*157 587*
		378 315	**497 556**
GESAMTVERMÖGEN		**400 519**	**514 426**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten		*(264 555)*	*(334 791)*
		(264 555)	**(334 791)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten		*(14 261)*	*(30 975)*
Antizipative Passiva		*(121 704)*	*(148 660)*
		(135 965)	**(179 635)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		**(400 519)**	**(514 426)**
NETTOVERMÖGEN		–	–

ERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. EUR

		2023	2022
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einnahmen aus Spenden		*408 274*	*605 739*
Einziehung von Aufwendungen		*179*	*754*
		408 453	**606 493**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge		*4 865*	*251*
Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		*13 446*	*18 902*
		18 311	**19 152**
Einnahmen insgesamt		**426 764**	**625 645**
AUFWENDUNGEN			
Operative Aufwendungen		*(387 294)*	*(590 545)*
Finanzierungskosten		*(434)*	*(643)*
Sonstige Aufwendungen		*(39 036)*	*(34 457)*
Aufwendungen insgesamt		**(426 764)**	**(625 645)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Tsd. EUR

	2023	2022
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–
Operative Tätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*122 362*	*173 980*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*13 517*	*9 425*
Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten	*(70 236)*	*(190 739)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(16 715)*	*(22 168)*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*(26 956)*	*9 272*
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(2 007)*	*(1 943)*
NETTO-CASHFLOW	**19 966**	**(22 172)**
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*19 966*	*(22 172)*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	*157 587*	*179 759*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	*177 553*	*157 587*

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS ([14])

([14]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE BILANZ

in Mio. EUR

	31.12.2023	31.12.2022
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*91*	*69*
Vorfinanzierungen	*592*	*503*
Forderungen mit Leistungsaustausch	*5*	*7*
	689	**580**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*3*	*3*
Vorfinanzierungen	*1 137*	*1 711*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*50*	*66*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*807*	*1 189*
	1 997	**2 970**
GESAMTVERMÖGEN	**2 686**	**3 550**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	*(85)*	*(101)*
	(85)	**(101)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	*(406)*	*(462)*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*(1 110)*	*(1 282)*
	(1 516)	**(1 744)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	**(1 600)**	**(1 845)**
NETTOVERMÖGEN	**1 086**	**1 705**
MITTEL UND RESERVEN		
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	*54 566*	*65 100*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis	*(53 484)*	*(62 834)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(2 249)*	*(2 813)*
NETTOVERMÖGEN	**1 086**	**1 705**

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

	2023	2022
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einziehungstätigkeiten	*15*	*19*
Einnahmen aus Treuhandfondsspenden	*122*	*169*
	136	**188**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	*14*	*3*
Sonstige Einnahmen	*56*	*96*
	70	**99**
Einnahmen insgesamt	**207**	**287**
AUFWENDUNGEN		
Hilfsinstrumente	*(1 870)*	*(2 331)*
Durch andere Rechtssubjekte vollzogene Aufwendungen	*(3)*	*(1)*
Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen	*(412)*	*(611)*
Kofinanzierungsaufwendungen	*(8)*	*4*
Finanzierungskosten	*(7)*	*(7)*
Sonstige Aufwendungen	*(157)*	*(155)*
Aufwendungen insgesamt	**(2 456)**	**(3 100)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(2 249)**	**(2 813)**

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

	2023	2022
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(2 249)*	*(2 813)*
Operative Tätigkeiten		
Kapitalzunahme — Beiträge	*1 630*	*2 458*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds	–	–
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*486*	*414*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*18*	*16*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen	*2*	*1*
Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten	*(18)*	*(54)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(56)*	*(96)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	*(172)*	*120*

in Mio. EUR

	2023	2022
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	–	-
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	*(22)*	*(33)*
NETTO-CASHFLOW	**(382)**	**12**
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	(382)	12
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	1 189	1 177
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	807	1 189

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

in Mio. EUR

	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2021	**72 998**	**10 355**	**62 643**	**(62 834)**	**2 252**	**2 061**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(2 500)*	*2 457*	–	–	*2 457*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–	–	*(2 813)*	–	*(2 813)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**72 955**	**7 855**	**65 100**	**(65 647)**	**2 252**	**1 705**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(185)*	*(1 815)*	*1 630*			*1 630*
Abschluss des 8. EEF	*(12 164)*		*(12 164)*	*12 164*		–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	*(2 249)*		*(2 249)*
SALDO ZUM 31.12.2023	**60 607**	**6 040**	**54 566**	**(55 733)**	**2 252**	**1 086**

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

INHALT

Seite

1. HINTERGRUND 72
 1.1. Frühere EEF 72
 1.2. 10. und 11. EEF 73
2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG 74
 2.1. Ergebnis der finanziellen Ausführung 74
 2.2. Eigenmittel 79
 2.3. Operative Ausgaben und spezifische Programme 79
3. GLOSSAR 90

1. **HINTERGRUND**

Der 1959 aufgelegte Europäische Entwicklungsfonds ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Hauptziel dieses Fonds ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Der EEF wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, die über den Gesamtbetrag entscheiden, der dem Fonds (über einen Zeitraum von fünf Jahren) zugewiesen werden soll. Zusätzlich zu diesen Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten. Die Europäische Kommission ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank verwaltet die Investitionsfazilität.

Beim EEF handelt es sich um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren geschlossen und unterliegt seiner eigenen Finanzregelung. Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. und letzten EEF (2014-2020) trat am 1. März 2015 in Kraft. Seit 2021 ist die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI). Allerdings werden die laufenden Projekte, die im Rahmen des EEF finanziert werden, weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden EEF-Rechtsbasis durchgeführt werden.

Die vorliegende Übersicht wurde gemäß Artikel 39 der Finanzregelung für den 11. EEF erstellt ([15]). Sie enthält Informationen über die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des EEF, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Ereignissen liegt, die erhebliche Auswirkungen auf die finanztechnische Durchführung des Jahres hatten.

Da es keine laufenden Maßnahmen im Rahmen früherer EEF ([16]) gibt, enthält die vorliegende Übersicht nur Zahlen für den 10. und 11. EEF.

1.1. **Frühere EEF**

6. UND 7. EEF

Der 6. EEF wurde 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und in Abgang gestellten Mittel früherer EEF auf den 9. EEF übertragen.

8. UND 9. EEF

Im Jahr 2021 erfolgte der finanzielle und operative Abschluss des 8. EEF mit einem Gesamtbetrag der Ausgaben in Höhe von insgesamt 10 374 Mio. EUR. In der Mitteilung, die dem Rat im Oktober 2021 vorgelegt wurde, kündigte die Kommission den Mitgliedstaaten den Abschluss des 8. EEF an.

Alle Tätigkeiten des 8. EEF sind abgeschlossen, alle Überprüfungen und Kontrollen wurden durchgeführt und alle Verträge und Finanzbeschlüsse sind in der EEF-Jahresrechnung abgeschlossen. Mit Ausnahme von zehn Einziehungsanordnungen (darunter sechs vom Juristischen Dienst verfolgte Rechtsstreitigkeiten) wurden alle Einziehungsanordnungen, die nach dem operativen Abschluss noch offen waren, eingelöst oder aufgehoben. Im Einklang mit der Entscheidung C(2003) 19044 der Kommission wurden diese Einziehungsanordnungen auf den 9. EEF übertragen.

Der Abschluss des 9. EEF kommt gut voran. 10 Verträge sind noch offen, und 6 dieser Verträge betreffen Maßnahmen im Südsudan (Beschluss 2011/315/EU des Rates ([17])). Diese wurden nach der Verfallsklausel für den 9. EEF beschlossen und sollten grundsätzlich im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen sein.

([15]) Verordnung (EU) 2018/1877.
([16]) Ausgenommen Maßnahmen im Südsudan.
([17]) Beschluss 2011/315/EU des Rates vom 23. Mai 2011 über die Zuweisung freigegebener Mittel aus Projekten im Rahmen des neunten und vorangegangener Europäischer Entwicklungsfonds für die Entwicklungszusammenarbeit mit Südsudan (ABl. L 142 vom 28.5.2011, S. 61, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/315/oj).

Von 2015 bis 2023 hat die Kommission fünf Erstattungen von Mitteln aus dem 8. und 9. EEF in Höhe von insgesamt 1 911,1 Mio. EUR ([18]) vorgenommen. Im Januar 2024 wurde im Zusammenhang mit der Zahlung der ersten Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten an den EEF für das Jahr 2024 ein Saldo von 7,8 Mio. EUR zurückerstattet ([19]).

1.2. **10. und 11. EEF**

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Dieses Abkommen (mit dem der 9. EEF eingerichtet wurde) trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Cotonou-Abkommen wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 10. EEF) und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 11. EEF).

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (Übersee-Assoziationsbeschluss) ([20]) trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG des Rates ([21]) vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Cotonou-Abkommen von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens verfügte der 10. EEF für den zweiten Programmplanungszeitraum (2008-2013) über ein Budget von insgesamt 22 682 Mio. EUR. Von diesem Betrag wurden

— 21 966 Mio. EUR den AKP-Staaten,

— 286 Mio. EUR den ÜLG und

— 430 Mio. EUR der Kommission als Unterstützungsausgaben für die Programmierung und Durchführung des EEF zugewiesen.

Der Betrag für die AKP-Staaten teilt sich wie folgt auf:

— 17 766 Mio. EUR für nationale und regionale Richtprogramme,

— 2 700 Mio. EUR für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen den Regionen sowie

— 1 500 Mio. EUR für Investitionsfazilitäten.

Insbesondere wird ein höherer Anteil der Mittel für regionale Programme aufgewendet, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als grundlegender Rahmen für die nationale und lokale Entwicklung hervorgehoben wird. Eine Neuerung beim 10. EEF war die Schaffung von „Anreizbeträgen“ für jedes Land.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum (2014-2020) aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen

— 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden,

— 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden, sowie

— 1 052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

([18]) 1 402,57 Mio. EUR Überbrückungsfazilität (Beschluss 2015/0246 des Rates), 200 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2017/1206 des Rates), 223 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2020/1708 des Rates), 43 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates) und 42,5 Mio. EUR (Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates).

([19]) Beschluss (EU) 2023/2586.

([20]) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/822(1)/oj.

([21]) ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/249/oj.

2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 10. EEF

10. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2023

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31.12.2022	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2023	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	***Kofinanzierung***	***0***	***202***			***202***
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	***21 326***	***(526)***	***(95)***		***20 705***
	ZWISCHENSUMME AKP	**21 326**	**(324)**	**(95)**		**20 907**
ÜLG	***Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten***	***0***	***240***	***(0)***		***239***
	ZWISCHENSUMME ÜLG	**0**	**240**	**(0)**		**239**
	10. EEF INSGESAMT	**21 326**	**(84)**	**(96)**		**21 146**

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 11. EEF

11. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2023

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		**ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ**	**ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31.12.2022**	**ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2023**	**Erläuterungen**	**AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ**
AKP	***Kofinanzierung***	***0***	***89***	***0***		***89***
	EK-interne Leistungsvereinbarung	***0***	***1***			***1***
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	***30 060***	***(822)***	***(74)***		***29 164***
	ZWISCHENSUMME AKP	**30 060**	**(732)**			**29 255**
ÜLG	***Kofinanzierung***	***0***	***0***			***0***
	EK-interne Leistungsvereinbarung	***0***	***0***			***0***
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	***0***	***355***	***(4)***		***351***
	ZWISCHENSUMME ÜLG	**0**	**355**			**351**
	11. EEF INSGESAMT	30 060	(526)	71		29 605

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 10. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2023

ART DER HILFE

AKP + ÜLG – 10. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
AKP	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**12 297**	**12 288**	**(36)**	**100**	**12 264**	**(19)**	**100**	**12 199**	**37**	**99**
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**1 965**	**1 962**	**(4)**	**100**	**1 961**	**(0)**	**100**	**1 960**	**1**	**100**
	ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	**343**	**484**	0	**141**	**482**	**166**	**100**	**306**	**74**	**64**
	ZWISCHENSUMME: UMSETZUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**527**	**526**	**(0)**	**100**	**526**	0	**100**	**522**		**99**
	ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	**3 612**	**3 596**	**(22)**	**100**	**3 572**	**23**	**99**	**3 384**	**60**	**95**
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**1 948**	**1 792**	**(18)**	**92**	**1 768**	**(10)**	**99**	**1 692**	**(2)**	**96**
	Kofinanzierung										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**185**	**175**	**(3)**	**95**	**175**	**(0)**	**100**	**173**	**1**	**99**
	ZWISCHENSUMME: UMSETZUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**5**	**5**	**(0)**	**110**	**5**	**(0)**	**100**	**5**	**1**	**100**
	ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	**12**	**11**		**91**	**11**		**100**	**11**		**100**

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 8./9. EEF	**14**									
ÜLG	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**186**	**186**	0	**100**	**182**	**(1)**	**98**	**172**	**2**	**95**
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**14**	**14**	0	**100**	**14**		**100**	**14**		**100**
	ZWISCHENSUMME: UMSETZUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**5**	**5**		**100**	**5**		**100**	**5**		**100**
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**34**	**34**	0	**100**	**34**	**(0)**	**99**	**34**	**(0)**	**100**
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHLIEßLICH RESERVEN) (A+B)	**21 146**	**21 078**	**(84)**	**100**	**20 999**	**158**	**100**	**20 477**	**175**	**98**

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 11. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2023

ART DER HILFE

AKP + ÜLG – 11. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
AKP	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**15 369**	**15 329**	**(92)**	**100**	**14 723**	**311**	**96**	**12 124**	**1 061**	**82**
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**1 060**	**1 059**	**(0)**	**100**	**1 053**	**13**	**99**	**1 007**	**27**	**96**
	ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	**112**	**112**	0	**100**	**112**	**91**	**100**	**41**	**37**	**36**
	ZWISCHENSUMME: UMSETZUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**1 072**	**1 066**	**(1)**	**99**	**1 062**	**(0)**	**100**	**958**	**48**	**90**
	ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	**4 004**	**3 894**	**(13)**	**97**	**3 926**	**104**	**101**	**3 340**	**155**	**85**
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**7 253**	**7 227**	**(59)**	**100**	**7 090**	**44**	**98**	**5 964**	**512**	**84**
	Kofinanzierung										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**46**	**45**	**(1)**	**99**	**45**	0	**100**	**40**	**14**	**89**
	ZWISCHENSUMME: UMSETZUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**4**	**4**		**100**	**4**	0	**100**	**4**	**3**	**100**
	ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	**33**	**33**	0	**100**	**33**	**(0)**	**100**	**28**	**0**	**85**
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**8**	**6**	0	**75**	**6**	0	**100**	**6**	**2**	**100**
	Nicht verfügbare Reserve										
	Reserven										

(in Mio. EUR)

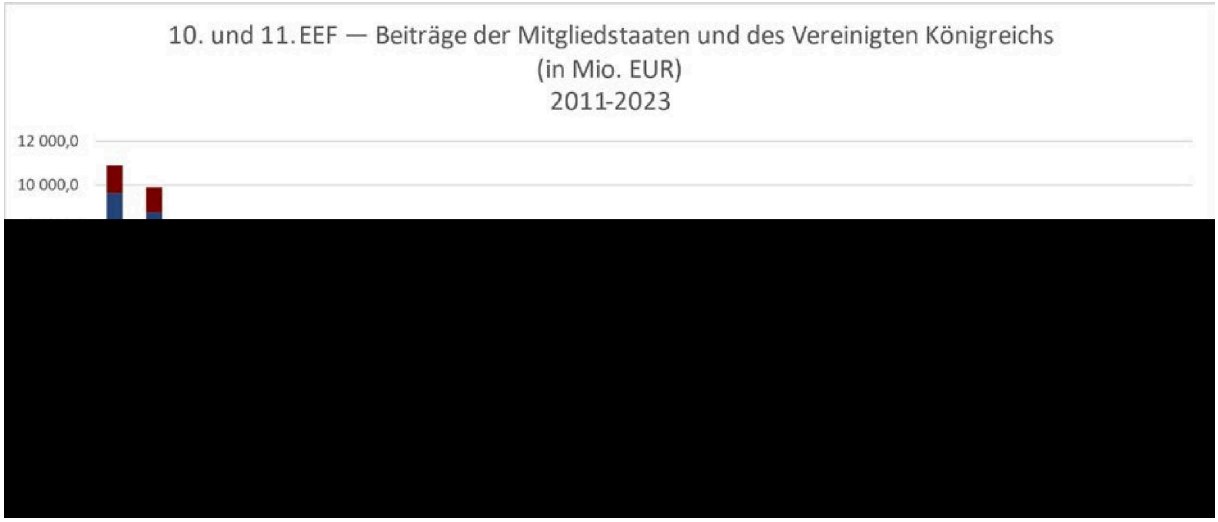
		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	**128**									
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	**167**									
	EK-interne Leistungsvereinbarung										
	Reserven										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**1**	**1**		**52**	**1**		**100**	**1**		**100**
ÜLG	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**211**	**211**	**(0)**	**100**	**194**	**0**	**92**	**193**	**1**	**100**
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	**12**	**12**	0	**100**	**12**	0	**100**	**12**	**0**	**99**
	ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	**0**									
	ZWISCHENSUMME: UMSETZUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	**8**	**7**	**(2)**	**79**	**6**	**(0)**	**96**	**6**	**1**	**94**
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	**102**	**102**	0	**100**	**102**	0	**100**	**69**	**17**	**67**
	Nicht verfügbare Reserve										
	Reserven										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	**15**									
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	**1**									
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHLIEßLICH RESERVEN) (A+B)	**29 605**	**29 106**	**(168)**	**98**	**28 368**	**562**	**97**	**23 791**	**1 878**	**84**

2.2. **EIGENMITTEL**

Art der Eigenmittel

Die Haupteigenmittel des EEF sind die Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank fordern die Mitgliedstaaten dreimal jährlich auf, Beiträge zum EEF zu leisten. Die Menge der Beiträge, die jedes Jahr gefordert werden, spiegeln die Menge der zu tätigenden Auszahlungen für das Jahr wider.

Überblick über die Beiträge nach Mitgliedstaaten



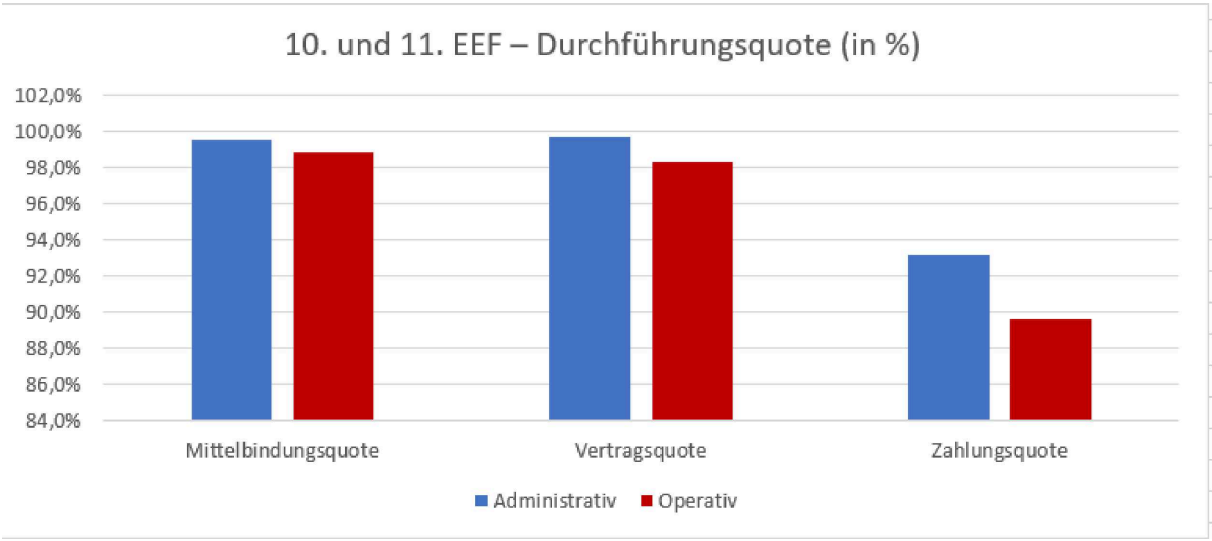
2.3. **OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME**

Art der Ausgaben

Der im Mehrjährigen Finanzrahmen verfügbare Betrag setzt sich zusammen aus 3 % für Unterstützungsausgaben der Kommission und 97 % für die Durchführung von EEF-Projekten. Die Beträge werden in den einzelnen Internen Abkommen festgelegt und können durch freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Operationen erhöht werden.

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Art der Ausgaben:

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE 10. + 11. EEF	**1 620**	**1 612**	**(3)**	**99,5**	**1 608**	(1)	**99,8**	**1 499**	**53**	**93,2**
OPERATIVE DURCHFÜHRUNG (A+B) 10. + 11. EEF	**50 751**	**50 184**	**(252)**	**98,9**	**49 367**	720	**98,4**	**44 268**	**2 053**	**89,7**


10. und 11. EEF – Durchführungsquote (in %)
102,0%
100,0%
98,0%
96,0%
94,0%
92,0%
90,0%
88,0%
86,0%
84,0%
Mittelbindungsquote
Vertragsquote
Zahlungsquote
Administrativ
Operativ

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Regionen und Ländern

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31.12.2023 NACH LÄNDERN (IN % DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2023		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Allgemeiner/administrativer Finanzrahmen/Zinsen	**1 624**	1 614	99	1 615	99	1 494	92
	Reserve/nicht nach Ländern verteilt	**2 862**	2 553	89	2 553	89	2 553	89
	Alle AKP-Staaten	**4 486**	**4 167**	**93**	**4 168**	**93**	**4 047**	**90**
AKP	**Angola**	**346**	346	100	344	99	300	87
	Benin	**735**	732	100	720	98	679	92
	Botsuana	**129**	127	98	126	97	126	97
	Burkina Faso	**1 302**	1 302	100	1 297	100	1 261	97
	Burundi	**569**	567	100	564	99	541	95
	Kamerun	**521**	520	100	519	100	482	93
	Cabo Verde	**145**	145	100	144	100	144	100
	Komoren	**78**	77	99	76	98	72	92
	Kongo (Brazzaville)	**163**	163	100	159	98	139	85
	Kongo (Demokratische Republik)	**1 409**	1 407	100	1 371	97	1 219	87
	Côte d'Ivoire	**705**	705	100	701	100	676	96
	Dschibuti	**181**	181	100	178	98	156	86
	Eritrea	**215**	215	100	215	100	75	35
	Äthiopien	**1 604**	1 603	100	1 594	99	1 400	87
	Gabun	**33**	33	99	32	97	30	91
	Gambia	**314**	303	96	301	96	277	88
	Ghana	**787**	786	100	782	99	726	92
	Guinea Bissau	**186**	186	100	185	100	175	94

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31.12.2023 NACH LÄNDERN (IN % DER MITTEL)

10.+11. EEF	10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2023	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
Guinea (Conakry)	**502**	502	100	494	98	434	86
Mauritius	**82**	82	100	82	100	82	100
Kenia	**863**	863	100	855	99	753	87
Lesotho	**250**	249	100	248	99	197	79
Liberia	**488**	487	100	443	91	436	89
Madagaskar	**782**	782	100	730	93	591	76
Malawi	**1 020**	1 020	100	970	95	883	87
Mali	**1 423**	1 421	100	1 414	99	1 230	86
Mauretanien	**344**	344	100	341	99	321	93
Mosambik	**1 455**	1 448	100	1 391	96	1 124	77
Namibia	**188**	188	100	178	95	169	90
Niger	**1 275**	1 275	100	1 259	99	1 247	98
Nigeria	**1 101**	1 100	100	1 097	100	1 025	93
Uganda	**989**	989	100	983	99	834	84
Zentralafrikanische Republik	**610**	610	100	609	100	584	96
Ruanda	**840**	840	100	831	99	816	97
São Tomé und Príncipe	**56**	56	100	54	96	49	88
Senegal	**663**	663	100	659	99	620	94
Seychellen	**23**	23	100	23	100	22	98
Sierra Leone	**662**	659	99	646	98	597	90
Somalia	**900**	898	100	895	99	889	99
Sudan	**298**	298	100	298	100	298	100

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31.12.2023 NACH LÄNDERN (IN % DER MITTEL)

10.+11. EEF	10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2023	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
Südsudan	**91**	91	100	91	100	91	100
Eswatini (Swasiland)	**125**	124	99	122	97	108	86
Tansania	**1 172**	1 171	100	1 161	99	1 060	90
Tschad	**936**	936	100	902	96	794	85
Togo	**377**	377	100	375	99	355	94
Sambia	**830**	830	100	784	94	648	78
Simbabwe	**469**	462	99	460	98	453	97
*** Afrika insgesamt**	**28 235**	28 185	100	27 703	98	25 192	89
Antigua und Barbuda	**15**	15	100	15	100	15	95
Barbados	**22**	22	99	22	99	21	94
Belize	**42**	42	100	41	96	35	83
Dominica	**41**	41	100	40	98	40	98
Grenada	**21**	21	100	21	100	20	98
Guyana	**79**	79	100	77	97	77	97
Haiti	**1 009**	1 002	99	876	87	773	77
Jamaika	**236**	236	100	233	99	222	94
Dominikanische Republik	**283**	281	99	280	99	278	98
St. Lucia	**32**	32	100	32	100	31	96
St. Kitts und Nevis	**8**	8	100	6	72	6	72
St. Vincent und die Grenadinen	**26**	26	100	26	99	22	84
Surinam	**27**	27	100	27	99	26	96

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31.12.2023 NACH LÄNDERN (IN % DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2023		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Trinidad und Tobago	**29**	28	99	28	99	24	85
	*** Karibik insgesamt**	**1 870**	1 861	100	1 724	92	1 590	85
	Fidschi	**48**	48	100	48	99	48	98
	Cookinseln	**5**	5	100	5	100	5	100
	Salomonen	**68**	68	100	68	100	61	90
	Kiribati	**42**	42	100	41	98	37	87
	Marshallinseln	**17**	17	100	17	100	16	98
	Mikronesien	**23**	23	100	22	97	16	68
	Nauru	**4**	4	98	4	98	4	98
	Niue	**3**	3	100	3	100	3	100
	Palau	**5**	5	100	4	70	4	68
	Papua-Neuguinea	**239**	239	100	233	97	202	84
	Westsamoa	**67**	67	100	67	99	67	99
	Timor-Leste	**174**	171	98	169	97	157	90
	Tonga	**28**	28	100	28	100	28	100
	Tuvalu	**13**	13	100	13	99	13	97
	Vanuatu	**55**	55	100	54	99	49	90
	*** Pazifik insgesamt**	**793**	789	100	776	98	709	89
	Intra-AKP-Zuweisungen	**8 097**	7 970	98	7 973	98	6 988	86
	PALOP	**60**	60	100	60	99	55	91
	Region südliches Afrika FED 10	**137**	135	99	135	99	132	96
	Region Zentralafrika	**558**	554	99	546	98	422	76

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5451/oj

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31.12.2023 NACH LÄNDERN (IN % DER MITTEL)

10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2023		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Region östliches und südliches Afrika	**3 092**	3 066	99	2 973	96	2 383	77
	Region Westafrika	**1 946**	1 943	100	1 917	99	1 613	83
	Region Karibik	**539**	538	100	526	98	397	74
AKP	**Region Pazifik**	**323**	321	99	299	93	224	69
	Reserve/nicht nach Regionen aufgeschlüsselt	**0**	0	0	0	0	0	0
	*** Regionale Zusammenarbeit AKP insgesamt**	**14 752**	14 587	99	14 429	98	12 213	83
	AKP	**50 137**	49 589	99	48 801	97	43 750	87
	Reserve/nicht nach Ländern/Gebieten aufgeschlüsselt	**30**	12	39	11	38	11	36
	Alle ÜLG	**30**	12	39	11	38	11	36
	Anguilla	**28**	27	99	27	99	27	99
	Falklandinseln	**10**	10	100	10	100	10	100
ÜLG	**Pitcairninseln**	**5**	5	100	5	100	5	100
	Turks- und Caicosinseln	**32**	32	100	32	100	32	100
	Britische Jungferninseln	**2**	2	100	2	98	2	93
	Montserrat	**33**	33	100	33	100	33	100
	St. Helena	**38**	38	100	38	100	38	100
	*** Britische ÜLG insgesamt**	**147**	146	100	146	100	146	100
	Niederländische Antillen	**40**	40	100	23	56	20	51
	Niederländische Antillen — Bonaire	**4**	4	100	4	98	2	56
	Niederländische Antillen — Saba	**3**	3	100	3	100	3	100

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31.12.2023 NACH LÄNDERN (IN % DER MITTEL)								
10.+11. EEF		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2023		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Niederländische Antillen — St.-Eustatius	**2**	2	100	2	100	2	100
	Aruba	**21**	21	100	21	99	21	96
	Sint Maarten	**14**	14	100	8	55	5	33
	*** Niederländische ÜLG insgesamt**	**85**	85	100	61	72	54	63
	Wallis und Futuna	**39**	39	100	37	95	29	75
	Mayotte	**29**	29	100	29	100	29	100
	Neukaledonien	**50**	50	100	50	100	50	100
	Französisch-Polynesien	**51**	51	100	49	97	49	97
	St. Pierre und Miquelon	**47**	47	100	47	100	47	100
	*** Französische ÜLG insgesamt**	**215**	215	100	212	98	204	95
	Region	**137**	137	100	136	99	103	75
	*** Regionale Zusammenarbeit ÜLG insgesamt**	**137**	137	100	136	99	103	75
	ÜLG	**614**	595	97	566	92	517	84
INSGESAMT: AKP +ÜLG		**50 751**	50 184	99	49 367	97	44 268	87

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5451/oj

ABl. C vom 10.10.2024

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF (DAC-Sektorcodes — Förderbereichsschlüssel des OECD-Entwicklungsausschusses) ([1])

(in Mio. EUR)

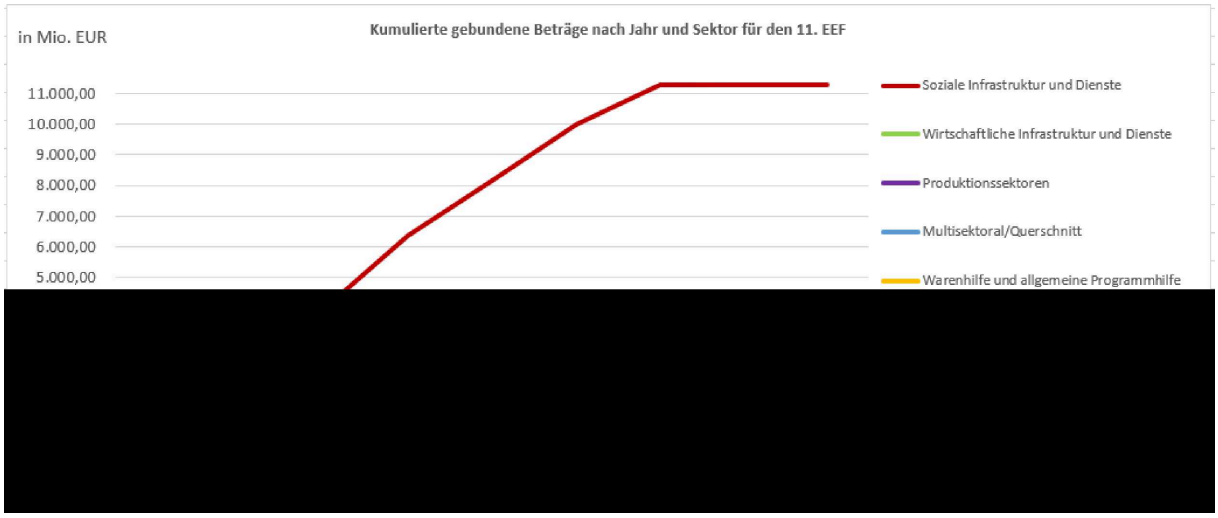
Sektor	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Soziale Infrastruktur und Dienste			
110-Bildung	1 192,46	1 132,83	995,48
120-Gesundheitswesen	2 131,40	2 510,72	2 263,73
130-Bevölkerungspolitik/-programme und reproduktive Gesundheit	352,44	50,31	35,95
140-Wasser und sanitäre Einrichtungen	788,50	848,83	547,53
150-Staat und Zivilgesellschaft	5 826,37	6 047,02	5 540,34
160-Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	996,71	1 385,46	1 611,09
Soziale Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	11 287,88	11 975,17	10 994,13
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste			
210-Verkehr und Lagerei	1 425,48	2 055,09	1 083,29
220-Kommunikation	140,96	146,96	114,64
230-Energie	2 015,13	1 943,06	1 220,76
240-Bank- und Finanzdienstleistungen	82,03	129,29	83,97
250-Unternehmensbezogene und sonstige Dienstleistungen	343,43	324,93	223,51
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	4 007,01	4 599,33	2 726,17
Produktionssektoren			
310-Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3 344,16	3 105,92	2 351,62
320-Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Baugewerbe	641,59	492,66	297,21
330-Handel und Tourismus	507,49	436,11	272,06
Produktionssektoren INSGESAMT	4 493,24	4 034,69	2 920,88
Multisektoral/Querschnitt			
410-Allgemeiner Umweltschutz	989,82	841,85	658,36
430-Andere multisektorale Maßnahmen	3 886,22	2 610,66	1 685,71
Multisektoral/Querschnitt INSGESAMT	4 876,04	3 452,51	2 344,07
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe			
510-Allgemeine Budgethilfe	3 116,32	3 165,05	2 480,30
520-Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung	617,50	391,67	367,06
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe INSGESAMT	3 733,82	3 556,73	2 847,36

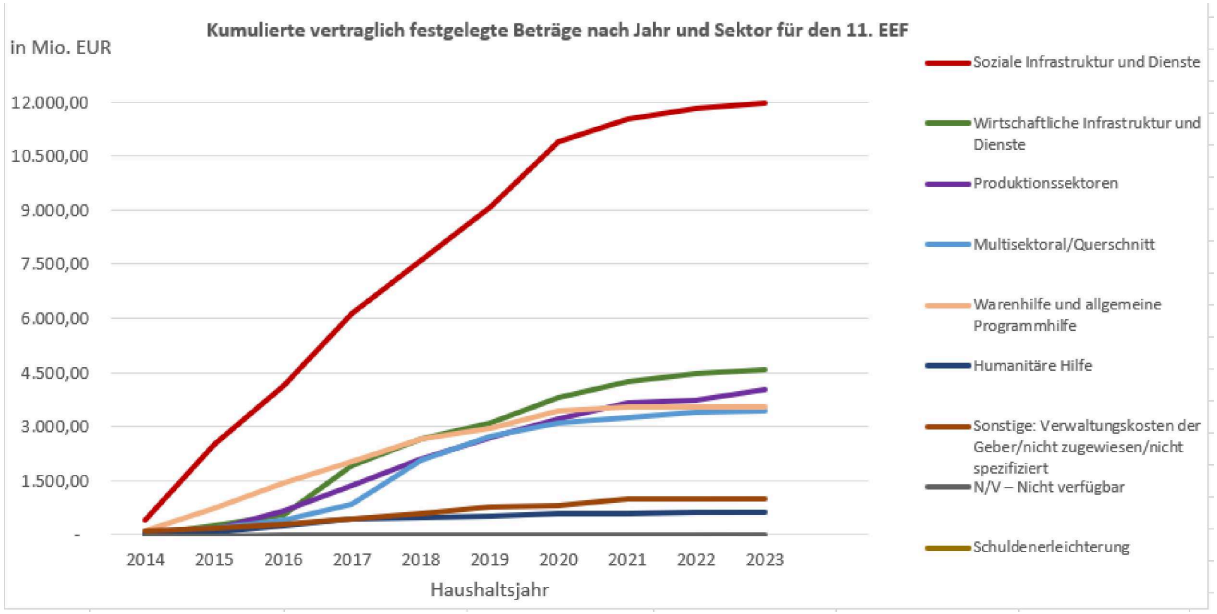
(in Mio. EUR)

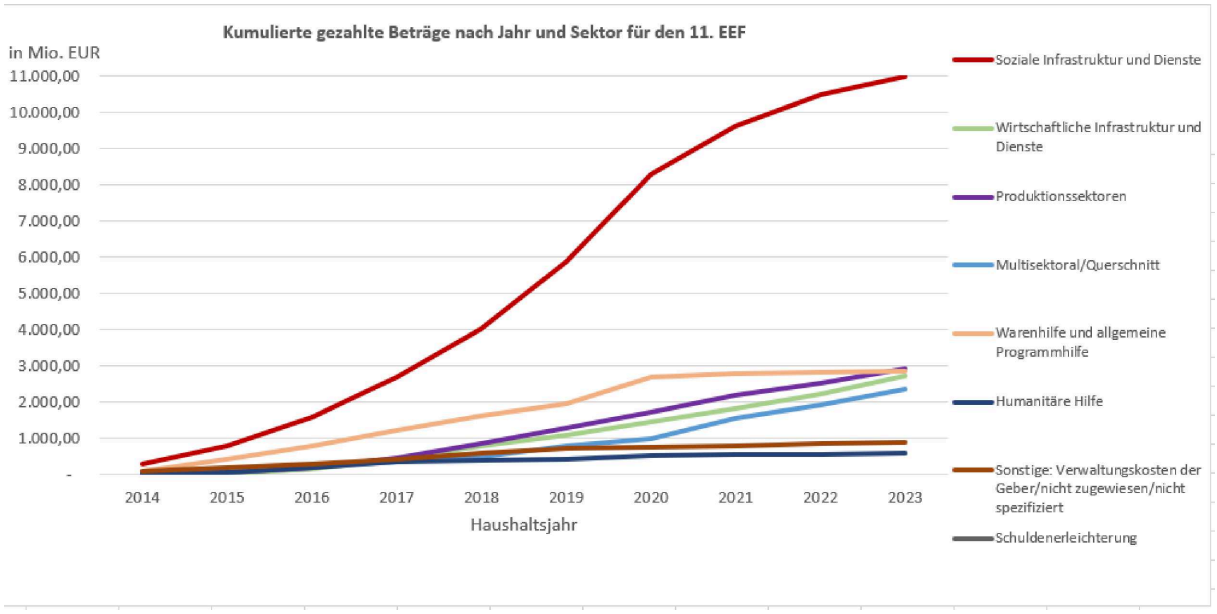
Sektor	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Schuldenerleichterung			
600-Schuldenerleichterung	183,00	183,00	183,00
Schuldenerleichterung INSGESAMT	183,00	183,00	183,00
Humanitäre Hilfe			
720-Soforthilfe	746,19	452,54	451,93
730-Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen	137,83	65,05	42,29
740-Katastrophenvorsorge	72,79	110,05	93,41
Humanitäre Hilfe INSGESAMT	956,81	627,64	587,63
Verwaltungskosten der Geber/nicht zugewiesen/nicht spezifiziert			
910-Verwaltungskosten der Geber	995,52	948,63	857,45
998 Nicht zugewiesen/nicht spezifiziert	183,74	56,05	38,45
N/V — Nicht verfügbar	260,50	1,64	1,21
Verwaltungskosten der Geber/nicht zugewiesen/nicht spezifiziert INSGESAMT	1 439,76	1 006,32	897,11
GESAMTSUMME DER BETRÄGE FÜR DEN 11. EEF	**30 977,56**	**29 435,38**	**23 500,34**

([1]) Bruttobeträge (d. h. ohne in Abgang gestellte Mittel und Einziehungsanordnungen).
Die Beträge in den Spalten „Gebunden“, „Vertraglich festgelegt“ und „Ausgezahlt“ sind farblich gewichtet.

Entwicklung der kumulierten gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF







3. GLOSSAR

Annullierung von Mitteln

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht übertragen werden können, werden annulliert.

Aufhebung der Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die zuvor durch eine Mittelbindung erfolgte Vormerkung von Mitteln vollständig oder teilweise aufhebt.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Berichtigungshaushaltsplan

Im Laufe des Haushaltsjahres angenommener Beschluss zur Änderung bestimmter Aspekte des erlassenen Haushaltsplans des betreffenden Jahres (Aufstockung, Verringerung, Übertragung).

Erlassener Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum erlassenen Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Festgestellte Ansprüche

Recht zur Einziehung von Einkünften bei einem Schuldner, das durch die Ausstellung einer Einziehungsanordnung anerkannt wird.

Finanzhilfen

Direkte finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt an Dritte, welche der Unionspolitik dienende Tätigkeiten ausführen.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltslinie

Einnahmen und Ausgaben werden in der Haushaltsstruktur nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

Haushaltsvollzug

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgaben- und Einnahmenvorgänge.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (Barzahlungen oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden.

Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die Haushaltsmittel vormerkt, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken den Gesamtwert der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen oder -beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Nichtgetrennte Mittel

Mittel, die dem jährlichen Bedarf entsprechen und daher im Laufe des Haushaltsjahres gebunden werden müssen. Nur Beträge, die für eine automatische Übertragung infrage kommen, können im folgenden Jahr ausgezahlt werden. Nichtgetrennte Mittel, die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen, d. h. gebunden wurden, werden annulliert (es sei denn, in Ausnahmefällen wird durch einen Kommissionsbeschluss eine nichtautomatische Übertragung genehmigt). Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider — RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

RAL (Reste à liquider)

Zu einem bestimmten Zeitpunkt noch zu zahlender Betrag für eine Mittelbindung. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Rechtliche Verpflichtung

Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zulasten des Unionshaushalts zur Folge hat.

Übliche Formen rechtlicher Verpflichtungen sind Verträge bei der Auftragsvergabe, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse.

Rechtsgrundlage/Basisrechtsakt

Der von der Legislativbehörde (in der Regel Rat und Europäisches Parlament) angenommene Rechtsakt, in dem das Ziel eines Ausgabenprogramms der Union, der Zweck der Mittel, die Regeln für die Intervention, das Verfallsdatum und die einschlägigen Finanzvorschriften festgelegt sind und der als Rechtsgrundlage für die Durchführung des Ausgabenprogramms dient.

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist. Vgl. Haushaltsergebnis.

Übertragung von Mitteln

Ausnahme vom Jährlichkeitsgrundsatz; d. h. Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, dürfen unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise auf das folgende Jahr übertragen und dann verwendet werden.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltslinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres; hierbei handelt sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. „Verfallen“ bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Bei gemeinsamen Unternehmen (und dem EIT) können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sogenannte „N+3“-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Unternehmen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Zeitpunkt der Rechnungsführung.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT — VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

VERWALTUNGSRAT

INVESTITIONSFAZILITÄT
JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2023

(1) Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
(2) Vermögensübersicht
(3) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis
(4) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
(5) Kapitalflussrechnung
(6) Erläuterungen zum Jahresabschluss

VERMÖGENSÜBERSICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2023

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	31.12.2023	31.12.2022
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 376 824	1 451 970
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/16	85 321	85 321
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	10	-	73 003
Derivative Finanzinstrumente	6	55 765	75 852
Darlehen und Vorauszahlungen	7	1 683 312	1 849 786
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	820 713	797 341
Sonstige Vermögenswerte	11	616	950
Vermögenswerte insgesamt		**4 022 551**	**4 334 223**
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Transitorische Passiva	12	48 515	52 417
Rückstellungen für Darlehenszusagen	13	19 038	16 583
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	14	427 828	190 927
Sonstige Verbindlichkeiten	15	3 338	2 419
Verbindlichkeiten insgesamt		**498 719**	**262 346**
Geberbeiträge	16/17	**3 523 832**	**4 071 877**
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		**4 022 551**	**4 334 223**

AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2023 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Zins- und ähnliche Erträge (*)	19	148 336	93 786
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	19	-	– 5 479
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		**148 336**	**88 307**
Erträge aus Gebühren und Provisionen	20	25	511
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	20	– 62	– 761
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		**– 37**	**– 250**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten	6	– 20 087	94 680
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	21	– 8 457	24 432
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	– 8 932	– 3 080
Währungsergebnis (netto)	22	– 67 885	– 140 104
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		**– 105 361**	**– 24 072**
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7.2	9 055	8 562
Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen	13	– 2 470	20
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	23	– 29 655	– 33 628
Bilanzgewinn		**19 868**	**38 939**
Summe Jahresüberschuss		**19 868**	**38 939**

(*) Für das zum 31.12.2023 abgeschlossene Jahr sind in den Zins- und ähnlichen Erträgen 118,5 Mio. EUR (2022: 85,8 Mio. EUR) enthalten, die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2023 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Abgerufene Beiträge	Ausgezahlte Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1.1.2023		**3 701 695**	-	**370 182**	**4 071 877**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	20 000	-	-	**20 000**
Im Jahresverlauf ausgezahlte Beiträge der Mitgliedstaaten	17	-	– 587 913	-	**– 587 913**
Gewinn für das Jahr 2023		-	-	19 868	**19 868**
Veränderung der Geberbeiträge		**20 000**	**– 587 913**	**19 868**	**– 548 045**
Zum 31.12.2023		**3 721 695**	**– 587 913**	**390 050**	**3 523 832**

		Abgerufene Beiträge	Ausgezahlte Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1.1.2022		**3 471 695**	-	**331 243**	**3 802 938**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten		230 000	-	-	**230 000**
Gewinn für das Jahr 2022		-	-	38 939	**38 939**
Veränderung der Geberbeiträge		**230 000**	-	**38 939**	**268 939**
Zum 31.12.2022		**3 701 695**	-	**370 182**	**4 071 877**

KAPITALFLUSSRECHNUNG

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2023 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Bilanzgewinn		**19 868**	**38 939**
Anpassungen für:			
Nettoergebnis (im beizulegenden Zeitwert) aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	15 142	– 9 271
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7,2	– 9 055	– 8 562
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	8 932	3 080
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Vorauszahlungen		708	2 291
Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen		2 455	– 19
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		20 087	– 94 680
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	- 248	321
Veränderung der transitorischen Passiva		– 3 902	3 985
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Darlehen	7,1	86 765	– 53 747
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	30 026	– 25 463
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		– 8 031	– 12 006
Gewinn / (Verlust) aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		**162 747**	**– 155 132**
Darlehensauszahlungen	7	– 207 237	– 260 493
Darlehenszahlungen	7	288 155	458 381

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	4 039	1 822
Erwerb von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	– 348 523	– 920 290
Laufzeiten von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	421 278	847 608
Zunahme bei Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	– 101 100	– 139 935
Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		39 246	90 219
Abnahme bei sonstigen Vermögenswerten		334	136
Zunahme bei sonstigen Verbindlichkeiten		919	86
Zunahme/(Abnahme) bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen		33 951	– 58 093
Netto-Cashflows (in)/aus operative(n) Tätigkeiten		**293 809**	**– 135 691**
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten		79 710	238 450
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		220 290	61 450
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		– 77 050	– 60 619
Im Namen der Mitgliedstaaten ausgezahlte Beiträge	17	– 587 913	-
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		**– 364 963**	**239 281**
Nettozunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		**– 71 154**	**103 590**
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahres		**1 450 589**	**1 359 005**
Netto-Cashflows (in)/aus:			
Operative Tätigkeiten		293 809	– 135 691
Finanzierungstätigkeiten		– 364 963	239 281
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		– 8 031	– 12 006
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahres		**1 371 404**	**1 450 589**
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbestand	5	146 494	328 079
Termineinlagen (ohne aufgelaufene Zinsen)	5	625 403	963 004
Commercial Paper	5	599 507	159 506
		1 371 404	**1 450 589**

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

1. Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Cotonou-Abkommens (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

i) der Fazilität, eines risikotragenden revolvierenden Fonds in Höhe von 3 685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) zugewiesen werden;

ii) der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1 220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Am 23. Dezember 2020 beschloss der Rat, den derzeitigen Verpflichtungszeitraum der Investitionsfazilität um mindestens sechs Monate zu verlängern. Nach der Verlängerung genehmigte die Bank die Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat bis zum 30. Juni 2021 (Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. EEF ([22])).

Die EU und die AKP-Staaten vereinbarten, den Beschluss über die Übergangsmaßnahmen zu ändern, um die Anwendung der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 31. Dezember 2023 oder bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten — je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt — zu verlängern (Beschluss Nr. 2/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, anschließend geändert durch den Beschluss Nr. 3/2021 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 26. November 2021, den Beschluss (EU) 2022/970 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 16. Juni 2022 und den Beschluss Nr. 2/2023 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 25. Oktober 2023).

Die Jahresabschlüsse wurden auf der Grundlage der Unternehmensfortführung erstellt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Fazilität in der Lage sein wird, sämtliche Geldverbindlichkeiten aus sämtlichen Transaktionen auf absehbare Zeit zu begleichen. Die Laufzeit der Fazilität ist nicht festgelegt. Das Interne Abkommen zum 11. EEF bleibt (gemäß seinem Artikel 14 Absatz 3) so lange in Kraft, wie für die vollständige Durchführung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des Mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen erforderlich.

Die am 14. Juni 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI) — Europa in der Welt (Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) vom 9. Juni 2021 — NDICI-Verordnung) bildet die primäre Rechtsgrundlage für die EU-Hilfe außerhalb der EU im Zeitraum 2021-2027 und die Governance für das neue institutionelle Mandat der Bank für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union, einschließlich der AKP-Region. Dazu gehört auch die Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann.

([22]) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2233/oj.

([23]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Künftig werden Rückflüsse aus der Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI durch eine Kombination aus einem speziellen AKP-Finanzierungsfenster für den Privatsektor im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus — EFSD+) und einem Treuhandfonds eingesetzt. Am 15. Februar 2023 wurde eine Transfervereinbarung zwischen der EIB und der Europäischen Kommission (im Folgenden „Transfervereinbarung“) unterzeichnet. Zweck dieser Vereinbarung ist der Transfer der Mittel aus Rückflüssen im Rahmen der Fazilität, sobald diese zur Verfügung stehen, gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233 (im Folgenden „AKP-IF-Rückflüsse“) und dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates [24] (im Folgenden „ÜLG-IF-Rückflüsse“). Weitere Einzelheiten sind den Erläuterungen 2.4.6 und 17 zu entnehmen.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums nahm der Verwaltungsrat den Jahresabschluss am 21. März 2024 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 26. April 2024 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2. **Maßgebliche Rechnungsführungsgrundsätze**

2.1. ***Erstellungsgrundlage — Konformitätserklärung***

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungsführungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) erstellt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und das sonstige Ergebnis, die Tabelle der Veränderungen bei den Beiträgen der Geber, die Kapitalflussrechnung und die Erläuterungen.

2.2. ***Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen***

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert Schätzungen und Annahmen, die sich auf die gemeldeten Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Angabe von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten auswirken. Die Verwendung verfügbarer Informationen und Ermessensausübungen sind untrennbar mit der Erstellung von Schätzungen verbunden. Die tatsächlichen Ergebnisse in der Zukunft könnten von solchen Schätzungen abweichen, und die Differenzen können für den Jahresabschluss wesentlich sein. Schätzungen und die zugrunde liegenden Annahmen werden laufend überprüft. Schätzungen für Korrekturen werden prospektiv erfasst.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

— **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten**

Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte von in der Bilanz erfassten Finanzinstrumenten nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, werden sie mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken bestimmt, darunter die Anwendung mathematischer Modelle. Die Daten für diese Modelle werden so weit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, müssen die beizulegenden Zeitwerte bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den Erläuterungen 2.4.2 und 4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

— **Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Vorauszahlungen**

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss — ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessensausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Cashflows und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, die zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und bei der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2). Relevante Annahmen zu den Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den Turbulenzen im Jahr 2022 ergaben und sich 2023 fortgesetzten, sind in den Erläuterungen 2.4.2.2 und 3.2.3.7 aufgeführt.

[24] Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj).

— **Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen**

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

— aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;

— aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;

— erwartete Cashflows von Instrumenten mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmalen abgezinst zu aktuellen Sätzen;

— Methode des bereinigten Nettovermögens oder

— andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung der Cashflows und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

— **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Beurteilungen der EIB kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.3. ***Änderungen der Rechnungsführungsgrundsätze***

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungsführungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Neue und geänderte Standards, die von der Fazilität übernommen wurden

Die folgenden neuen Standards und Änderungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und am IFRS-Leitliniendokument 2: Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden

— Änderungen an IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen

Die aufgeführten Änderungen hatten keine Auswirkungen auf die in früheren Zeiträumen erfassten Beträge und haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den aktuellen Zeitraum oder künftige Zeiträume.

Neue Standards, Änderungen und Auslegungen, die von der Fazilität noch nicht übernommen wurden

Zum 31. Dezember 2023 waren die folgenden Änderungen bestehender Standards bereits veröffentlicht, jedoch für am 31. Dezember 2023 endende jährliche Berichtszeiträume nicht verbindlich:

von der EU gebilligte Änderungen bestehender Standards, die für am 1. Januar 2024 oder danach beginnende Jahreszeiträume wirksam sind:

Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“: Einstufung von Schulden als kurz- oder langfristig und Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen.

Änderungen an bestehenden Standards, die noch nicht von der EU gebilligt wurden:

— Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnung“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente“: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen;

— Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“: Mangelnde Umtauschbarkeit;

— Änderungen an IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ und IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“: Veräußerung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und seinem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresabschlüsse hatte die Fazilität keine(n) der genannten Standards bzw. Änderungen bestehender Standards vorzeitig übernommen, und es wurden keine Auslegungen herausgegeben, die anwendbar sind und von der Fazilität zu einem der Berichtstermine berücksichtigt werden mussten. Die Verwaltung geht davon aus, dass alle relevanten Verlautbarungen für den ersten Zeitraum, der am oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Verlautbarung beginnt, übernommen werden und dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität geben wird.

2.4. *Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsmethoden*

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

2.4.1. Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

2.4.2. Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Im IFRS 9 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 „Finanzinstrumente“: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei erfüllen, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

— Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows Vermögenswerte zu halten, und

— die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

— die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechteinhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Cashflows durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;

— wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;

— welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden sowie

— Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in früheren Zeiträumen, die Gründe für solche Veräußerungen und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Cashflows erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing (Impact Financing Envelope — IFE) wird in Erläuterung 25 beschrieben und dargelegt.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payment of principal and interests, im Folgenden „SPPI-Kriterien")

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital" als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins" wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Cashflows ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Cashflows so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Cashflows im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservefonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Gemäß den vom IASB herausgegebenen Änderungen nimmt die Fazilität keine Ausbuchung eines Finanzinstruments vor, dessen vertragliche Cashflows als unmittelbare Folge der Reform geändert werden und die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Cashflows (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgegliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Cashflows neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzinstruments führen.

Eine substanzielle vertragliche Modifizierung der Cashflows eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften“.

Eine vertragliche Modifizierung wird als wesentlich erachtet, wenn der abgezinste Gegenwartswert der Cashflows unter den geänderten Bedingungen (abgezinst unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes) mindestens 10 % vom abgezinsten Gegenwartswert der verbleibenden Cashflows des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts abweicht. Qualitative Faktoren wie eine Änderung der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und Umrechnungsmerkmale werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Die Fazilität aktualisiert den Effektivzinssatz, ohne den Buchwert des Finanzinstruments zu ändern, wenn sich die Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Cashflows des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstruments als unmittelbare Folge der Reform ändert und wenn die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Die Bank verwendet allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente verwendet die Bank eigene Bewertungsmodelle, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Darlehen und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Cashflows des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

— Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.

— Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.

— Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 basiert auf einem Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste. Die EIB hat einen Rahmen für die Berechnung des „erwarteten Kreditverlusts“ festgelegt, der vom Zustand der Makroökonomie abhängig ist. Dieser umfasst die Aufstellung von Point-in-Time (PIT)-Parametern für Kreditrisiken (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall), die auf einem systematischen Faktor (Kreditzyklus) beruhen, der durch die Makroökonomie bestimmt und im Wege von makroökonomischen Prognosen oder Szenarien berechnet wird. Der endgültige erwartete Kreditverlust ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der erwarteten Kreditverluste für die jeweiligen makroökonomischen Szenarien. Dieses zukunftsbezogene Wertminderungsmodell gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und nicht bilanzwirksame Verpflichtungen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

— Über 12 Monate erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen.

— Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Die von der Bank vorgenommene Bewertung der Einstufung nach IFRS 9 folgt einem sequenziellen Ansatz, bei dem übereinstimmend mit den internen Leitlinien und Verfahren Informationen über bestimmte Gegenparteien oder Instrumente verwendet werden, die insbesondere Auslöser für Frühwarnungen, das interne Rating (eine Herabstufung um drei Stufen oder mehr gegenüber dem historischen internen Rating bei Gegenparteien, deren aktuelles internes Rating unterhalb des Investment-Grade-Bereichs liegt) und Zahlungsrückstände (mehr als 30 Tage überfällig) betreffen.

Die EIB ist der Ansicht, dass sich die Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den verschiedenen Risiken infolge der russischen Invasion in die Ukraine ergeben, in dem bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste widerspiegeln, das als ausreichend robust erachtet wird, um solchen Extremereignissen Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die jeweiligen Auswirkungen unmittelbar durch die makroökonomischen Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst.

Die EIB ist der Ansicht, dass das bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste ausreichend robust ist, um wirtschaftlichen Extremereignissen Rechnung zu tragen, die direkt durch makroökonomische Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst wurden. Wie in Anmerkung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Bank fest, ob es objektive Nachweise für eine notleidende Risikoposition gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Darlehensnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Darlehensnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Cashflows ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität soweit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Einziehungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Finanzielle Vermögenswerte, die abgeschrieben werden, könnten noch Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen, um den Verfahren der Bank für die Einziehung fälliger Beträge zu entsprechen.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten — Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

— Bonitätseinstufung und PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit,

— PIT-Verlustquote bei Ausfall,

— Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Das Rating einer Gegenpartei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand von Score-Board-Modellen ermittelt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Bei jedem Rating wird eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst, die angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Ratings bilden somit den primären Faktor für die Bestimmung der PIT-Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf und unter Berücksichtigung bestimmter makroökonomischer Szenarien erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Verlustquote bei Ausfall drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Verlustquote bei Ausfall kann auch als „1 — Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Verlustquoten bei Ausfall lassen sich anhand der produkt- und vertragsspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste PIT und zukunftsbezogene Informationen ein.

Für die Bewertung erwarteter Kreditverluste hat die EIB einen an Bedingungen geknüpften Modellierungsansatz („PIT-PD-Modell“) für die Berechnung der Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit entwickelt, der Folgendes umfasst:

— die Definition einer wirtschaftlich vernünftigen Verknüpfungsfunktion zwischen dem Kreditzyklus und makroökonomischen Variablen und

— eine Reihe von drei makroökonomischen Szenarien (ein Basisszenario und zwei Szenarien, die einen Konjunkturabschwung bzw. -aufschwung widerspiegeln) mit mehrjährigen Realisierungsmöglichkeiten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.

Zur Aufstellung makroökonomischer Szenarien zieht die EIB ein semi-strukturelles Mehrländer- und Mehrgleichungs-Makromodell der Weltwirtschaft mit länderspezifischen Blöcken heran. Das Haupt-/Basisszenario ist so konzipiert, dass es mit den jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission übereinstimmt. Die positiven und negativen Szenarien werden durch die Anwendung des Mehrländer-/Mehrgleichungs-Modells um das zentrale Szenario herum entworfen. Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die beobachtete Volatilität der Variablen nachbilden. Gegebenenfalls werden auch Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf einheitlich eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen.

Beim PIT-PD- und PIT-LGD-Modell der EIB werden dieselben prognostizierten Werte des Kreditzyklus als Hauptinput bei unterschiedlichen makroökonomischen Szenarien herangezogen. Der Kreditzyklus wird anhand der Herabstufungen einer externen Ratingagentur und den Projektionen der jährlichen Wachstumsraten des realen BIP sowie des Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Zinssätzen berechnet.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag.

2.4.2.1. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2.4.2.2. *Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung*

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit ursprünglichen Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

2.4.2.3. *Darlehen und Vorauszahlungen*

Das Portfolio der Darlehen und Vorauszahlungen kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Cashflows bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Vorauszahlungen umfassen:

— zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Vorauszahlungen,

— zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen.

Von der Fazilität vergebene Darlehen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Darlehensnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen ist in Erläuterung 2.4.2.

Darlehen und Vorauszahlungen, die dem Geschäftsmodell oder SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode oder einem Liquidationswertansatz.

Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Neubewertung von Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten siehe die entsprechenden Absätze in Erläuterung 2.4.2 — Klassifikation und Bewertung/ Modifizierung.

2.4.2.4. *Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere*

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Der nicht in Anspruch genommene, aber zugesagte Teil dieser Investitionen wird als konsolidierte nicht bilanzwirksame Verpflichtungen zu ihrem Nennwert ausgewiesen.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert wird durch Anwendung der Methode mit aggregiertem Nettoinventarwert bestimmt (unter der Annahme, dass der Nettoinventarwert auch bei Nichtverfügbarkeit eines leicht feststellbaren Marktwerts der beste Schätzwert für den beizulegenden Zeitwert ist). Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Der zurechenbare Nettoinventarwert (NIW) wird um die Änderungen berichtigt, die sich zwischen dem letzten verfügbaren NIW-Stichtag und dem Abschlussstichtag ergeben, sofern sie vom Direktorium als wesentlich angesehen werden. Wesentliche Anpassungen werden vorgenommen, bis der Jahresabschluss für das betreffende Jahr vom Verwaltungsrat angenommen wird. In diesem Zusammenhang hat die Bank angesichts des allgemeinen Kontexts der Unsicherheit, der verschiedenen Risiken als Folge der russischen Invasion der Ukraine und der beobachteten Volatilität in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihre Bewertungsverfahren verbessert, mit denen etwaige Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungsinvestitionen für Nettoinventarwerte, die von den Fondsverwaltern zum Abschlussstichtag des Jahresabschlusses der Fazilität nicht gemeldet wurden, geschätzt werden.

Für spezifische Investitionen, bei denen der Nettoinventarwert nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann, könnten andere Leitlinien, wie z. B. die vom IPEV Board veröffentlichten International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV-Leitlinien), verwendet werden, wobei dann eine genauere Überwachung und Überprüfung erforderlich ist. Nach dieser Methode werden die Fonds intern in drei Kategorien unterteilt:

— Kategorie I — Fonds, die den Anforderungen an den beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 oder den IPEV-Leitlinien entsprechen und für die eine spezifische Überprüfung durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert eine zuverlässige Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellt;

— Kategorie II — Fonds, die anderen Bewertungsleitlinien (etwa den älteren EVCA-Leitlinien von 2001) oder Standards entsprechen, die als mit IFRS 13 vereinbar gelten können und für die ein gleichwertiger Nettoinventarwert berechnet werden kann;

— Kategorie III — Fonds, die den Bewertungserfordernissen gemäß IFRS 13 oder sonstigen mit IFRS 13 vereinbaren Bewertungsrichtlinien nicht entsprechen.

Bewertung des maßgeblichen Einflusses

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne des IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

2.4.3. Finanzgarantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Finanzgarantien werden nach dem IFRS 9 — „Finanzinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungsführungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value — NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert

— des Betrags der nach dem IFRS 9 berechneten Wertberichtung für Kreditverluste und

— der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen des IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach dem IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach dem IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

2.4.4. Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivate

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten:

— die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen (z. B. Derivatverbindlichkeiten), und

— Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind.

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

2.4.5. Derivative Finanzinstrumente

Zu den derivativen Finanzinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps und kurzfristige Währungsswaps (im Folgenden „Devisenswaps“).

Derivative Finanzinstrumente werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kredittätigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkursschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.

2.4.6. Beiträge

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:

— Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden.

— Die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind.

— Alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf.

— Das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden.

— Die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

Bei den ausgezahlten Beiträgen der Mitgliedstaaten handelt es sich um verfügbare Rückflüsse, die an die EG und das Vereinigte Königreich ausgezahlt wurden. Gemäß der Transfervereinbarung meldet die EIB ab dem Jahr 2023 und bis zum Jahr 2027 spätestens am 31. März jedes Jahres schriftlich den Betrag der jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres kumulierten verfügbaren AKP-IF-Rückflüsse und den Betrag der verfügbaren ÜLG-IF-Rückflüsse (im Folgenden „Bericht über verfügbare Mittelflüsse“). Im Bericht über verfügbare Mittelrückflüsse wird zwischen den Rückflüssen, die an die Kommission (AKP- und ÜLG-Rückflüsse) transferiert werden sollen, und den Rückflüssen, die an das Vereinigte Königreich („Vereinigtes Königreich“) transferiert werden sollen, unterschieden. Verfügbare Mittelrückflüsse werden in der Vermögensübersicht erfasst, wenn die entsprechende Zahlungsaufforderung an die Fazilität gesendet wird

2.4.7. Zins- und ähnliche Erträge

Zinsen auf Darlehen der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf den Nettobuchwert des Darlehens angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Darlehens durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf das Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Die Zinsverbilligungen für die Mittel der Fazilität werden abgegrenzt und als Anpassung der Effektivverzinsung erfasst; sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückzahlung des zinsverbilligten Darlehens unter „Zins- und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Darlehens unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8. Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9. Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10. Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen" ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie ausgewiesen werden, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)" ausgewiesen.

2.4.11. Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3. **Risikomanagement**

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

— Kreditrisiko — das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko ([25]) umfasst;

— Liquiditätsrisiko — das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;

— Marktrisiko — das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1. ***Organisation des Risikomanagements***

Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Innerhalb eines Rahmens, in dem die Aufgabentrennung gewahrt bleibt, ist das Risikomanagement unabhängig von den operativen Abteilungen und gibt zweite Stellungnahmen zu allen mit Risiken verbundenen Vorschlägen der operativen Abteilungen ab.

Auf Ebene der EIB erstattet der leitende Risikobeauftragte der Gruppe (Group Chief Risk Officer — GCRO) dem Direktorium der EIB unter der Aufsicht des für Risiken zuständigen Mitglieds des Direktoriums Bericht über die Risiken der Gruppe. Der GCRO hat direkten Zugang zum Ausschuss für Risikopolitik (Risk Policy Committee) und kann sich in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB wenden und mit ihm kommunizieren.

3.2. ***Kreditrisiko***

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

([25]) Das Abwicklungsrisiko ist definiert als das Risiko potenzieller Verluste aufgrund von Transaktionen, die nach der Fälligkeit der Lieferung noch offen sind, und/oder aufgrund von Transaktionen, die später als nach geltendem Marktstandard abgewickelt werden. Aufgrund der Art der Tätigkeit der Fazilität sind die wichtigsten vom Abwicklungsrisiko betroffenen Instrumente die von der Bank abgeschlossenen Derivate, bei denen ein Umtausch von Fremdwährungen erfolgt. Das Management von Abwicklungsrisiken wird in den Leitlinien für finanzielle Risiken (Financial Risk Guidelines) behandelt.

3.2.1. Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Darlehensnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (im Folgenden „IRM“) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Darlehensnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Finanzinstitute) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken, die für die EIB Anwendung finden, und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich ihre Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt. Bei Bedarf werden Expertenanpassungen unter Berücksichtigung der Unterstützung der juristischen Personen durch die Muttergesellschaft oder den Staat vorgenommen, und das endgültige Rating lässt Überschreibungen zu, um Informationen (z. B. Marktpreise) zu berücksichtigen, die im Auswertungsformular außer Acht gelassen wurden.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikorating zugewiesen. Schließlich werden Nicht-EU-Staaten von der Wirtschaftsabteilung auf der Grundlage eines statistischen Modells bewertet.

Alle internen Ratings werden über die Laufzeit des Darlehens hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Nicht staatliche Tätigkeiten unterliegen ggf. spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien beziehen sich ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko. Derartige Begrenzungen beziehen sich u. a. die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung, zu denen unter anderem auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten, Garantien und Vertragsklauseln je nach Art der Darlehensnehmer und der Tätigkeit gehören.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2. Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2023	31.12.2022
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 376 824	1 451 970
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	85 321	85 321
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	73 003
Derivative Finanzinstrumente	55 765	75 852
Darlehen und Vorauszahlungen	1 683 312	1 849 786
Sonstige Vermögenswerte	616	950
Insgesamt	**3 201 838**	**3 536 882**
Rückstellungen für Darlehenszusagen	**– 19 038**	**– 16 583**
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
— Gestellte Garantien	985	-

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2023	31.12.2022
Verpflichtungen		
— Nicht ausgezahlte Darlehen	883 092	1 671 851
— Nicht gestellte Garantien	46 764	49 378
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	**930 841**	**1 721 229**
Kreditrisiko insgesamt	**4 113 641**	**5 241 528**

3.2.3. Kreditrisiko aus Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.1. *Ermittlung des Kreditrisikos aus Darlehen und Vorauszahlungen*

Von der Fazilität gewährte Darlehen und Vorauszahlungen oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem System für die Darlehenseinstufung Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 25), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Darlehen, unterliegen den Grundsätzen für die Risiken des allgemeinen Mandats, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen. Die Darlehenseinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Darlehensnehmers, der Laufzeit des Darlehens, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Darlehenseinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungstransaktionen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es werden zahlreiche Informationen kombiniert, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Darlehenseinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts" ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, der Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Darlehenseinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

— als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,

— als Indikator für Kreditrisikoschwankungen zum Zwecke der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen,

— zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,

— als Beitrag zu Risikopreisentscheidungen.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Darlehenseinstufung berücksichtigt:

i) Bonität des Darlehensnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Darlehensnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Darlehensnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.

ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der Darlehensnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Probleme geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Darlehensnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Darlehenseinstufung.

iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.

iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.

v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die Darlehenseinstufung.

vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Darlehens umso höher, je länger das Darlehen läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Darlehens wird auf Grundlage dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird das Darlehen in eine der folgenden Darlehenskategorien eingestuft:

„A“ Erstklassige Darlehen, von denen es folgende drei Unterkategorien gibt:

„A0“ umfasst einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder von einem solchen garantierte Darlehen mit einem erwarteten Verlust von 0 %.

„A+“ umfasst Darlehen, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.

„A-“ umfasst Finanzierungstransaktionen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird, bei denen es jedoch nur zu einer begrenzten Verschlechterung kommen dürfte.

„B“ Darlehen von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ Darlehen von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Darlehen an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.

„D“ Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Darlehen „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Darlehenseinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Darlehen erfordern eine verstärkte Überwachung.

„E“ Diese Kategorie umfasst Darlehen, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Darlehen, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Darlehen lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Transaktionen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Darlehen, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Darlehen, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Transaktionen, bei denen die Fazilität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Darlehensportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2. *Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen*

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlten und nicht ausgezahlten) Darlehen und Krediten aufgeschlüsselt nach Art der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2023	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	54 290	-	952 740	**1 007 030**	**60**
Unternehmen	155 653	-	293 302	**448 955**	**27**
Behörden	15 138	-	-	**15 138**	**1**
Staaten	-	-	212 189	**212 189**	**13**
Insgesamt ausgezahlt	**225 081**	-	**1 458 231**	**1 683 312**	**100**
Nicht ausgezahlt	**43 200**	-	**820 854**	**864 054**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**268 281**	-	**2 279 085**	**2 547 366**	

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2022	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	64 625	-	1 095 467	**1 160 092**	**63**
Unternehmen	182 460	-	285 216	**467 676**	**25**
Behörden	18 902	-	218	**19 120**	**1**
Staaten	-	311	202 587	**202 898**	**11**
Insgesamt ausgezahlt	**265 987**	**311**	**1 583 488**	**1 849 786**	**100**
Nicht ausgezahlt	**149 506**	-	**1 505 762**	**1 655 268**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**415 493**	**311**	**3 089 250**	**3 505 054**	

Die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung ist für die Überwachung der Darlehensnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Darlehensportfolios der Fazilität, der Darlehensnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikorichtlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Darlehen erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3. *Analyse der Kreditqualität nach der Art des Darlehensnehmers*

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2023		Hohe Qualität	Standard-qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	270 520	276 133	268 648	508 180	-	**1 323 481**	**52**
	Unternehmen	51 505	53	564	347 992	194 441	**594 555**	**23**
	Behörden	-	15 138	-	-	-	**15 138**	**1**
	Staaten	50 858	2 164	12 907	548 263	-	**614 192**	**24**
Insgesamt		**372 883**	**293 488**	**282 119**	**1 404 435**	**194 441**	**2 547 366**	**100**

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2022		Hohe Qualität	Standard-qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	293 458	349 628	103 133	1 030 131	-	**1 776 350**	**50**
	Unternehmen	96 413	52 092	-	703 374	226 750	**1 078 629**	**31**
	Öffentliche Einrichtungen	-	18 902	-	-	218	**19 120**	**1**
	Staaten	51 976	2 771	8 363	567 845	-	**630 955**	**18**
Insgesamt		**441 847**	**423 393**	**111 496**	**2 301 350**	**226 968**	**3 505 054**	**100**

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

3.2.3.4. *Konzentration des Risikos bei Darlehen und Vorauszahlungen*

3.2.3.4.1. *Geografische Analyse*

Das Darlehensportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach Land des Darlehensnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Darlehensnehmers	31.12.2023	31.12.2022
Ägypten	260 529	309 312
Kenia	248 823	338 790
Nigeria	218 521	266 294
Äthiopien	121 126	107 988
AKP-Regionen	86 505	69 920
Mauritius	84 331	93 509
Togo	80 267	-
Barbados	72 036	82 735
Ruanda	71 525	94 247
Sambia	66 947	56 729
Kamerun	48 616	56 586
Simbabwe	35 546	23 147
Uganda	33 365	51 388
Kongo (Demokratische Republik)	29 803	36 772
Senegal	28 729	38 153
Neukaledonien	26 425	31 684
Tansania	21 394	33 431
Dominikanische Republik	16 768	25 879
Benin	16 742	2 958

Land des Darlehensnehmers	31.12.2023	31.12.2022
Jamaika	15 138	18 902
Guinea	12 926	15 242
Côte d'Ivoire	9 644	10 976
Mauretanien	9 374	11 029
Madagaskar	9 287	-
Mali	8 158	9 856
Kaimaninseln	6 575	8 521
Malawi	6 476	9 587
Eswatini	6 453	1 515
Cabo Verde	6 254	9 016
Mosambik	5 142	7 094
St. Lucia	4 565	4 674
Burkina Faso	4 389	4 767
Ghana	4 074	8 648
Mikronesien	2 342	2 811
Seychellen	2 037	2 933
Französisch-Polynesien	1 838	3 118
Samoa	344	645
Vanuatu	177	525
Haiti	121	332
Kongo	-	73
Insgesamt	**1 683 312**	**1 849 786**

3.2.3.4.2. *Analyse nach Wirtschaftsbereichen*

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Darlehensportfolio der Fazilität enthaltenen Darlehensnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Transaktionen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere" erfasst.

(in Tsd. EUR)

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	31.12.2023	31.12.2022
Finanzdienstleistungen	1 012 001	1 160 133
Öffentliche Verwaltung	212 189	202 898
Strom	187 701	193 597
Chemikalien	91 786	108 652
Telekommunikation	60 182	62 862
Gesundheitsversorgung	36 833	36 833

(in Tsd. EUR)

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	31.12.2023	31.12.2022
Unternehmensdienstleistungen, IT und Medien	33 638	31 127
Arzneimittel und medizinische Ausrüstung	18 526	12 388
Luft- und Seeverkehrsinfrastruktur	15 138	18 902
Metalle und Bergbau	7 236	8 415
Investitionsgüter	4 103	8 853
Sammlung und Verwertung von Abfall und Recycling	3 802	4 577
Kombinierte Versorgungsdienste	177	525
Dienstleistungen und andere	-	24
Insgesamt	**1 683 312**	**1 849 786**

3.2.3.5. *Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings*

Die EIB nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Darlehensnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2023				
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten						
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	-	47 534	-	-	**47 534**
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	72 051	-	-	-	**72 051**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	10 428	-	-	-	**10 428**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	33 439	263 036	3 802	-	**300 277**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	75 418	-	-	-	**75 418**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	533 775	206 438	20 349	-	**760 562**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	Niedriger als Caa1	77 010	246 682	-	-	**323 692**
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	Niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	17 860	-	**17 860**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**182 080**	**182 080**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**– 10 964**	**– 24 674**	**– 14 976**	**– 55 976**	**– 106 590**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**791 157**	**739 016**	**27 035**	**126 104**	**1 683 312**
Darlehenszusagen						
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	-	-	-	**86 796**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	1 687	-	-	-	**1 687**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	10 000	-	-	-	**10 000**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	82 770	-	-	-	**82 770**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	327 995	45 990	-	-	**373 985**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	Niedriger als Caa1	28 089	30 537	-	-	**58 626**

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2023				
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	Niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	50 000	111 000	-	**161 000**
Kein internes Rating (*)		39 940	-	-	-	**39 940**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**68 288**	**68 288**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**– 2 715**	**– 16 323**	-	-	**– 19 038**
Buchwert der Darlehenszusagen		**574 562**	**110 204**	**111 000**	**68 288**	**864 054**

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2022				
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten						
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	-	56 320	-	-	**56 320**
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	82 745	-	-	-	**82 745**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	421	-	-	-	**421**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	346 538	-	-	-	**346 538**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	82 126	-	-	-	**82 126**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	679 725	189 519	-	-	**869 244**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	Niedriger als Caa1	41 450	273 167	-	-	**314 617**

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2022				
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	Niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	63 474	-	**63 474**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**142 263**	**142 263**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**– 11 370**	**– 28 817**	**– 21 303**	**– 46 472**	**– 107 962**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**1 221 635**	**490 189**	**42 171**	**95 791**	**1 849 786**
Darlehenszusagen						
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	-	-	-	**86 796**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	316 707	-	-	-	**316 707**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	109 095	-	-	-	**109 095**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	175 880	-	-	-	**175 880**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	538 504	50 000	-	-	**588 504**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	Niedriger als Caa1	62 966	105 669	-	-	**168 635**
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	Niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	50 000	-	**50 000**
Kein internes Rating (*)		44 982	-	-	-	**44 982**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		-	-	-	**131 252**	**131 252**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**– 4 834**	**– 11 749**	-	-	**– 16 583**
Buchwert der Darlehenszusagen		**1 330 096**	**143 920**	**50 000**	**131 252**	**1 655 268**

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5451/oj

Die EIB beobachtet fortlaufend die Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber betreffen. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die EIB von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

3.2.3.6. *Zahlungsrückstände bei Darlehen und Wertminderungen*

Zahlungsrückstände bei Darlehen werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen" festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Darlehen angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass (i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden, (ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative Ebene und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und (iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltung der Fazilität in Bezug auf den allgemeinen Status erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen können folgendermaßen aufgegliedert werden:

(in Tsd. EUR)

	Darlehen und Vorauszahlungen	Darlehen und Vorauszahlungen
	31.12.2023	31.12.2022
Buchwert	**1 683 312**	**1 849 786**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert		
Bruttobetrag	17 860	63 474
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste	– 14 976	– 21 303
Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert	**2 884**	**42 171**
Überfällig, aber nicht wertgemindert		
Überfällig umfasst		
0-30 Tage	-	670
30-90 Tage	23	118
90-180 Tage	315	95
mehr als 180 Tage	-	25
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert	**338**	**908**
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert	**1 680 090**	**1 806 707**
Gesamter Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen	**1 683 312**	**1 849 786**

3.2.3.7. *Sensitivität des erwarteten Kreditverlusts gegenüber zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen (in Tsd. EUR)*

Der erwartete Kreditverlust ist empfindlich gegenüber Beurteilungen und Annahmen, die bei der Formulierung von zukunftsbezogenen Szenarien getroffen werden. Die EIB führt eine Analyse der Sensitivität des in wesentlichen Klassen ihrer Vermögenswerte angesetzten erwarteten Kreditverlusts durch.

Die Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen (im Wege makroökonomischer Szenarien) sind Inputfaktoren für das Prognosemodell, das an Bedingungen geknüpfte Risikoparameter liefert, die wiederum als Input für die Berechnung der Wertberichtigung dienen.

Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Zudem werden gegebenenfalls Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf konsistent eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen. Die Gewichtung positiver und negativer Schocks hängt vom Risikoausgleich in der Wirtschaft ab; die durchschnittlichen negativen und positiven Schocks, die sich auf – 7 247 EUR (2022: – 9 908 EUR) bzw. 6 007 EUR (2022: 8 356 EUR) belaufen, wurden in der Vergangenheit auf vierteljährliche Projektionen angewandt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertberichtigung für Darlehen und Vorauszahlungen im Rahmen der Stufen 1 und 2. Jedes zukunftsbezogene Szenario (z. B. Basisszenario, positiv und negativ) wurde mit 100 % gewichtet, anstatt auf die drei Szenarien Wahrscheinlichkeitsgewichtungen anzuwenden.

(in Tsd. EUR)

	2023		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	2 258 365	2 258 365	2 258 365
Rückstellungen für Kreditverluste	45 603	51 610	58 857

(in Tsd. EUR)

	2022		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	3 229 247	3 229 247	3 229 247
Rückstellungen für Kreditverluste	43 821	52 177	62 085

3.2.3.8. *Neuverhandlung und Stundung von Darlehen*

Die EIB betrachtet Darlehen (d. h. Darlehen, Schuldverschreibungen und Darlehenszusagen) als gestundet, wenn für sie Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Stundungsmaßnahmen bestehen aus „Zugeständnissen“, die die EIB einem Schuldner gewährt, der aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bedingungen für die Schuldendienstleistung einzuhalten, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Schulden zu bedienen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu refinanzieren. Risikopositionen werden als gestundet behandelt, wenn ein Zugeständnis gewährt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag überfällig ist oder die Risikoposition als ausgefallen eingestuft wird. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten.

Im normalen Geschäftsverlauf wäre die Verschlechterung der in Rede stehenden Darlehen durch die Bestimmungen der Leitlinien und Verfahren der Bank festgestellt und vor der Neuverhandlung überwacht worden. Auch nach der Neuverhandlung würde die EIB die engmaschige Überwachung dieser Kredite fortsetzen. Als wertgemindert eingestufte Finanzinstrumente würden in Stufe 3 verschoben. Das Darlehen wird in Einklang mit den Rahmenbedingungen der Bank regelmäßig überwacht.

Die Stundungsmaßnahmen und -praktiken, die die EIB während des Berichtszeitraums im Rahmen ihrer Umstrukturierungstätigkeiten durchgeführt hat, umfassen unter anderem: Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung, Verstoß gegen wesentliche Zusagen und Aktivierung von Zahlungsrückständen.

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023		31.12.2022	
	Vertragsgemäß bedient	Notleidend	Vertragsgemäß bedient	Notleidend
Anzahl der Stundungen unterliegenden Verträge	13	6	12	7
Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen)	112 554	46 432	144 399	45 497
Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	1 654	22 151	16 008	14 323
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Verträge	8 594	1 776	7 745	2 280

(in Tsd. EUR)

			Stundungsmaßnahmen				
	31.12.2022	Verlängerung von Laufzeiten	Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung	Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung, Kündigung und/oder Abschreibung	31.12.2023
Finanzinstitute	85 751	-	-	12 275	-	– 29 671	68 355
Unternehmen	104 145	-	-	-	-	– 13 514	90 631
Insgesamt	**189 896**	-	-	**12 275**	-	**– 43 185**	**158 986**

3.2.4. Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen Euro). Der Société Générale S. A., bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale S. A. beträgt zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen Euro). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen:

(in Tsd. EUR)

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2023		31.12.2022	
P-1	Aaa	140 592	10 %	200 167	14 %
P-1	Aa2	29 951	2 %	24 955	2 %
P-1	Aa3	89 682	7 %	4 992	0 %
P-1	A1	360 831	26 %	300 627	21 %
P-1	A2	204 179	15 %	340 252	23 %
P-1	A3	346 275	25 %	491 224	34 %
P-2	A3	205 314	15 %	29 956	2 %
P-2	Baa1	-	0 %	59 797	4 %
Insgesamt		**1 376 824**	**100 %**	**1 451 970**	**100%**

3.2.5. Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1. *Kreditrisikopolitik bei Derivaten*

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2. *Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Transaktionen*

Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Transaktionen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das aktuelle unbesicherte Engagement (Current Unsecured Exposure) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure) zurückgreift. Diese Kennzahlen umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge (Devisenswaps) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in anderen Währungen als dem Euro verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 1 640,0 Mio. EUR gegenüber 1 790,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 45,8 Mio. EUR gegenüber 71,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022.

Die Fazilität geht Währungsswap-Verträge ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in Fremdwährungen verbunden sind. Währungsswaps haben eine lange Laufzeit. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 43,3 Mio. EUR gegenüber 47,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 10,0 Mio. EUR gegenüber 4,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022.

3.2.6. Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das Portfolio der Finanzverwaltung, das ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen Euro). Anlagen in mittel- bis langfristige Anleihen sind in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel.

(in Tsd. EUR)

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2023		31.12.2022	
P-1	Aa2	-	0 %	32 974	45 %
P-1	Aa3	-	0 %	4	0 %
P-1	A3	-	0 %	39 843	55 %
P-2	A3	-	0 %	182	0 %
Insgesamt		-	**0 %**	**73 003**	**100%**

3.3. ***Liquiditätsrisiko***

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, erwarteten sowie unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann. Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2020/2233 werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI eingesetzt. Die Verfügbarkeit dieser zu übertragenden Rückflüsse hängt jedoch von der Aufrechterhaltung eines angemessenen Liquiditätsniveaus im Rahmen der Investitionsfazilität ab.

Es ist wert hervorgehoben zu werden, dass das Kapital, wie oben beschrieben, ausschließlich aus einer Liquiditätsperspektive heraus verwaltet wird.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits der Abteilung Risikomanagement der EIB.

3.3.2. Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Cashflows).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Darlehen im Rahmen unterzeichneter Darlehensvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Darlehensgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Darlehen im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Darlehen der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebetrag nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Darlehen ab.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei zinsverbilligten Darlehen auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Darlehen und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Darlehen besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband eingereiht.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2023	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	49 019	6 000	-	-	828 073	883 092
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	-	-	-	-	297 534	297 534
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	47 749	47 749
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	4 235	-	-	-	343 282	347 517
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	849	-	-	-	25 343	26 192
Insgesamt	**54 103**	**6 000**	-	-	**1 541 981**	**1 602 084**

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	87 210	21 208	-	-	1 563 433	1 671 851
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	4 676	-	-	-	406 496	411 172
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	49 378	49 378
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	350 282	350 282
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	924	-	-	-	32 149	33 073
Insgesamt	**92 810**	**21 208**	-	-	**2 401 738**	**2 515 756**

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2023	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
CCS — Zuflüsse	192	10 909	32 186	1 706	44 993
CCS — Abflüsse	– 90	– 10 212	– 23 783	– 1 828	– 35 913
Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse	1 640 000	-	-	-	1 640 000
Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse	– 1 597 068	-	-	-	– 1 597 068
Insgesamt	**43 034**	**697**	**8 403**	**- 122**	**52 012**

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
CCS und CCIRS — Zuflüsse	88	9 474	38 431	147	48 140
CCS und CCIRS — Abflüsse	– 108	– 11 965	– 30 450	– 146	– 42 669
Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse	1 790 000	-	-	-	1 790 000
Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse	– 1 724 227	-	-	-	– 1 724 227
Insgesamt	**65 753**	**– 2 491**	**7 981**	**1**	**71 244**

3.3.3. Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
Finanzielle Vermögenswerte:		
Darlehen und Vorauszahlungen	1 755 831	1 922 784
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	820 713	797 341
Insgesamt	**2 576 544**	**2 720 125**
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Dritten geschuldeter Betrag (*)	389 116	136 867
Rückstellungen für Darlehenszusagen	19 038	16 583
Insgesamt	**408 154**	**153 450**

(*) Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4. *Marktrisiko*

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1. Zinsrisiko

Unter Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da sie (i) keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und (ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Darlehensportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt — bis ein Jahr“, „sehr kurz — 2 bis 3 Jahre“, „kurz — 4 bis 6 Jahre“, „mittel — 7 bis 11 Jahre“, „lang — 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang — mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der auf EUR lautenden Cashflows aus Darlehen verwendet die Fazilität die 3-Monats-EUR-Swapkurve. Der Nettogegenwartswert der nicht auf EUR lautenden Cashflows aus Darlehen wird auf der Grundlage des 3-Monats-EUR-Swap plus Währungsswap ermittelt. Für die Nicht-Euro-Währungen, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird stattdessen entweder die EUR- oder die USD-Abzinsungskurve verwendet.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Cashflows und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Cashflows.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um 1 Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Darlehensportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2023 um 491 000 EUR (zum 31. Dezember 2022 um 500 000 EUR) verringern.

(in Tsd. EUR)

Basispunktwert Zum 31.12.2023	Geld markt 1 Jahr	Sehr kurz 2 bis 3 Jahre	Kurz 4 bis 6 Jahre	Mittel 7 bis 11 Jahre	Lang 12 bis 20 Jahre	Sehr lang Länger als 20 Jahre	Insgesamt
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	– 39	– 97	– 153	– 153	– 47	– 2	**– 491**

(in Tsd. EUR)

Basispunktwert Zum 31.12.2022	Geld markt 1 Jahr	Sehr kurz 2 bis 3 Jahre	Kurz 4 bis 6 Jahre	Mittel 7 bis 11 Jahre	Lang 12 bis 20 Jahre	Sehr lang Länger als 20 Jahre	Insgesamt
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	– 34	– 98	– 154	– 162	– 50	– 2	**– 500**

3.4.2. Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Cashflows, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, die auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lauten.

3.4.2.1. *Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva*

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2. *Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Transaktionen*

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Transaktionen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1. *Absicherung von auf USD lautenden Transaktionen*

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Darlehen und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Cashflows auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. *Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Transaktionen*

Von der Investitionsfazilität getätigte Transaktionen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie das zugrunde liegende Darlehen abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Transaktionen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Transaktionen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

Darüber hinaus berechnet die Investitionsfazilität für Kredite, die auf andere Währungen als EUR, USD oder auf Währungen lauten, bei denen eine Absicherung durch Währungsswap-Kontrakte nicht möglich ist, eine zusätzliche Zinskomponente, die sogenannte „FX-Prämie“, um das Risiko einer potenziellen Abwertung der Landeswährung zu mindern.

3.4.2.2.3 *Devisenposition (in Tsd. EUR)*

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Darlehen ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Darlehen, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31.12.2023	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	– 194 166	– 16 111	– 210 277	306 161
Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) (*)				
KES	87 829	– 4 832	82 997	-
TZS	1 071	19	1 090	-

Zum 31.12.2023	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
DOP	16 663	122	16 785	-
UGX	20 283	221	20 504	-
RWF	55 837	367	56 204	-
Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung) (*)				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	67 992	– 1 136	66 856	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**55 509**	**– 21 350**	**34 159**	**306 161**
EUR	-	**3 489 673**	**3 489 673**	**1 344 972**
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**55 509**	**3 468 323**	**3 523 832**	**1 651 133**

(*) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

Zum 31.12.2022	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	– 318 423	– 11 114	– 329 537	844 247
Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) (*)				
KES	129 513	36 883	166 396	-
TZS	7 355	123	7 478	-
DOP	24 533	301	24 834	-
UGX	32 632	489	33 121	-
RWF	75 037	698	75 735	-
Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	86 929	– 479	86 450	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**37 576**	**26 901**	**64 477**	**844 247**
EUR	-	4 009 151	4 009 151	1 726 301
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**37 576**	**4 036 052**	**4 073 628**	**2 570 548**

(*) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.3. *Analyse der Wechselkurssensitivität*

Zum 31. Dezember 2023 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge und des Gewinns um 2,9 Mio. EUR (31. Dezember 2022: 7,2 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge und des Gewinns um – 2,4 Mio. EUR (31. Dezember 2022: – 5,9 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4. *Umrechnungskurse*

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 verwendet:

	31.12.2023	31.12.2022
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	14,78	13,59
Dominikanischer Peso (DOP)	64,08	59,84
Fidschi-Dollar (FJD)	2,39	2,32
Haitianische Gourde (HTG)	143,68	154,37
Jamaika-Dollar (JMD)	168,22	161,59
Kenia-Schilling (KES)	173,20	131,68
Mauretanischer Ouguiya (MRU)	43,35	39,04
Mauritius-Rupie (MUR)	48,56	46,83
Mosambik Metical (MZN)	69,98	67,54
Nigerianischer Naira (NGN)	975,04	478,02
Ruanda-Franc (RWF)	1 385,07	1 132,20
Tansania-Schilling (TZS)	2 772,53	2 487,37
Uganda-Schilling (UGX)	4 178,00	3 965,00
US-Dollar (USD)	1,11	1,07
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,96	655,96
Südafrikanischer Rand (ZAR)	20,35	18,10
Sambischer Kwacha (ZMW)	28,45	19,28

3.4.3. Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer rund 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2023 auf jeweils 82,1 Mio. EUR bzw. – 82,1 Mio. EUR (jeweils 79,7 Mio. EUR bzw. – 79,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022).

4. **Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten**

4.1. ***Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert***

Der folgenden Tabellen sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, da der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2023	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	55 765	-	-	-	-	**55 765**	-	55 765	-	**55 765**
Wagniskapitalfonds	-	693 042	-	-	-	**693 042**	-	-	693 042	**693 042**
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	127 671	-	-	-	**127 671**	-	-	127 671	**127 671**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	124 323	-	-	**124 323**	-	-	124 323	**124 323**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**55 765**	**820 713**	**124 323**	-	-	**1 000 801**	-	**55 765**	**945 036**	**1 000 801**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	1 376 824	-	-	**1 376 824**				
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	1 558 989	-	-	**1 558 989**				
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	85 321	-	-	**85 321**				
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	-	-	-				
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	616	**616**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	**3 021 134**	-	**616**	**3 021 750**				
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**55 765**	**820 713**	**3 145 457**	-	**616**	**4 022 551**				
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	– 19 038	**– 19 038**				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	– 427 828	**– 427 828**				
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	– 3 338	**– 3 338**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	**– 450 204**	**– 450 204**				
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	**– 450 204**	**– 450 204**				

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2022	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	75 852	-	-	-	-	**75 852**	-	75 852	-	**75 852**
Wagniskapitalfonds	-	684 564	-	-	-	**684 564**	-	-	684 564	**684 564**
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	112 777	-	-	-	**112 777**	-	-	112 777	**112 777**
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	95 604	-	-	**95 604**	-	-	95 604	**95 604**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**75 852**	**797 341**	**95 604**	-	-	**968 797**	-	**75 852**	**892 945**	**968 797**
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	1 451 970	-	-	**1 451 970**				
Darlehen und Vorauszahlungen	-	-	1 754 182	-	-	**1 754 182**				
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	85 321	-	-	**85 321**				
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	73 003	-	**73 003**				
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	950	**950**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	**3 291 473**	**73 003**	**950**	**3 365 426**				
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**75 852**	**797 341**	**3 387 077**	**73 003**	**950**	**4 334 223**				
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	– 16 583	**– 16 583**				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	– 190 927	**– 190 927**				
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	– 2 419	**– 2 419**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	**– 209 929**	**– 209 929**				
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	**– 209 929**	**– 209 929**				

4.2. ***Bemessung der beizulegenden Zeitwerte***

4.2.1. Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cashflow-Methode: Künftige Cashflows werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt.	Die zur Schätzung und Abzinsung von Cashflows verwendeten Kurven werden mit Marktdaten kalibriert, und die Swaps im Portfolio haben Laufzeiten, die die längste in den Inputs verfügbare Laufzeit nicht überschreiten. Daher gibt es keine nicht beobachtbaren Inputs.	Entfällt
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im jüngsten Bericht um Cashflows bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.	Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel.	Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
		Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.	
Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE)	Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cashflow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Cashflows mit einem angemessenen Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet. Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).	Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln.	Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Darlehen und Vorauszahlungen	Discounted-Cashflow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Cashflows zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Darlehen werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Cashflows jedes Darlehens mithilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezinst. Der Nettogegenwartswert der einzelnen Darlehen wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Darlehen und Vorauszahlungen zu erhalten.	Entfällt	Entfällt

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Discounted-Cashflow-Methode	Entfällt	Entfällt

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten einbezogen, d. h.:

— Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments — CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf – 6 100 EUR zum 31. Dezember 2023 und auf – 6 100 EUR zum 31. Dezember 2022.

— Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments — DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf + 7 200 EUR zum 31. Dezember 2023 und auf + 7 200 EUR zum 31. Dezember 2022.

4.2.2. Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2023 und 2022 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3. Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Abgleich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 ([26]) für das zum 31. Dezember 2023 und das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Saldo zum 1.1.2023	**797 341**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	-
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	– 15 142
Insgesamt	**– 15 142**
Auszahlungen	101 100
Rückzahlungen	– 32 560
Wechselkursdifferenzen	– 30 026
Saldo zum 31.12.2023	**820 713**

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Saldo zum 1.1.2022	**697 631**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	99

([26]) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen sind in Erläuterung 7 dargestellt.

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	9 172
Insgesamt	**9 271**
Auszahlungen	139 935
Rückzahlungen	– 74 959
Wechselkursdifferenzen	25 463
Saldo zum 31.12.2022	**797 341**

2023 und 2022 nahm die Fazilität keine Übertragungen aus der oder in die Stufe 3 der Bemessungshierarchie vor.

Sensitivitätsanalyse

Die Auswirkungen einer rund 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität, und auf die Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2023 auf 82,1 Mio. EUR bzw. – 82,1 Mio. EUR (79,7 Mio. EUR bzw. – 79,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022).

5. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
Barbestand	146 494	328 079
Terminkonten	625 403	963 004
Commercial Paper	599 507	159 506
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	**1 371 404**	**1 450 589**
Aufgelaufenen Zinsen	5 420	1 381
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht	**1 376 824**	**1 451 970**

6. Derivative Finanzinstrumente

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2023	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	9 983	-	43 250
Devisenswaps	45 782	-	1 640 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	**55 765**	-	**1 683 250**

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2022	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	4 778	-	47 033
Devisenswaps	71 074	-	1 790 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	**75 852**	-	**1 837 033**

7. **Darlehen und Vorauszahlungen**

7.1. ***Darlehen und Vorauszahlungen***

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Vorauszahlungen:

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1.1.2023	**1 236 887**	**563 277**	-	**1 800 164**
Auszahlungen	154 587	11 986	-	**166 573**
Abschreibungen	-	-	-	-
Rückzahlungen	– 219 739	– 67 902	-	**– 287 641**
Thesaurierte Zinsen	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	– 73 614	– 12 024	-	**– 85 638**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31.12.2023	**1 098 121**	**495 337**	-	**1 593 458**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1.1.2023	**– 37 604**	**– 22 798**	-	**– 60 402**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	– 287	– 92	-	**– 379**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	– 1 060	4 887	-	**3 827**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-	-	-	-
Rückbuchung der wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste	5 205	402	-	**5 607**
Wechselkursdifferenzen	1 348	402	-	**1 750**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31.12.2023	**– 32 398**	**– 17 199**	-	**– 49 597**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31.12.2023	**1 065 723**	**478 138**	-	**1 543 861**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1.1.2023	**1 080**	**72 923**	**66 833**	**140 836**
Auszahlungen	-	37 092	3 572	**40 664**
Rückzahlungen	-	– 514	-	**– 514**
Wechselkursdifferenzen	-	– 2 925	48	**– 2 877**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31.12.2023	**1 080**	**106 576**	**70 453**	**178 109**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1.1.2023	**– 1 080**	**– 26 420**	**– 17 732**	**– 45 232**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	– 8 941	9	**– 8 932**
Wechselkursdifferenzen	-	378	-	**378**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2023	**– 1 080**	**– 34 983**	**– 17 723**	**– 53 786**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31.12.2023	-	**71 593**	**52 730**	**124 323**
Fortgeführte Anschaffungskosten	– 3 518	– 4 040	-	**– 7 558**
Zinsen	11 560	10 876	250	**22 686**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31.12.2023	**1 073 765**	**556 567**	**52 980**	**1 683 312**

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1.1.2022	**1 260 960**	**549 115**	-	**1 810 075**
Auszahlungen	186 211	68 638	-	**254 849**
Rückzahlungen	– 246 403	– 74 267	-	**– 320 670**
Wechselkursdifferenzen	36 119	19 791	-	**55 910**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31.12.2022	**1 236 887**	**563 277**	-	**1 800 164**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1.1.2022	**– 43 723**	**– 22 191**	-	**– 65 914**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	– 7 009	– 750	-	– 7 759
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	4 305	1 176	-	5 481
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-	– 393	-	– 393
Rückbuchung der wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste	11 082	151	-	11 233
Wechselkursdifferenzen	– 2 259	– 791	-	– 3 050
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31.12.2022	**– 37 604**	**– 22 798**	-	**– 60 402**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31.12.2022	**1 199 283**	**540 479**	-	**1 739 762**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1.1.2022	**1 080**	**70 936**	**200 000**	**272 016**
Auszahlungen	-	5 644	-	**5 644**
Rückzahlungen	-	– 4 544	– 133 167	**– 137 711**
Wechselkursdifferenzen	-	887	-	**887**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	Insgesamt
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31.12.2022	**1 080**	**72 923**	**66 833**	**140 836**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1.1.2022	**– 1 080**	**– 24 613**	**– 16 332**	**– 42 025**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	– 1 680	– 1 400	**– 3 080**
Wechselkursdifferenzen	-	– 127	-	**– 127**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2022	**– 1 080**	**– 26 420**	**– 17 732**	**– 45 232**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31.12.2022	-	**46 503**	**49 101**	**95 604**
Fortgeführte Anschaffungskosten	– 3 450	– 3 718	-	**– 7 168**
Zinsen	11 809	9 741	38	**21 588**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31.12.2022	**1 207 642**	**593 005**	**49 139**	**1 849 786**

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

7.2. ***Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen — Rückstellungen für Verluste***

(in Tsd. EUR)

	2023			
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten				
Saldo zum 1.1.2023	**11 370**	**28 817**	**20 215**	**60 402**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	869	– 4 217	-	**– 3 348**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	– 927	3 593	-	**2 666**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	– 993	– 4 333	– 2 873	**– 8 199**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	1 470	1 188	-	**2 658**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	– 41	– 57	– 2 734	**– 2 832**
Wechselkursdifferenzen (*)	– 784	– 317	– 649	**– 1 750**
Saldo zum 31.12.2023	**10 964**	**24 674**	**13 959**	**49 597**

(in Tsd. EUR)

	2 022 Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten				
Saldo zum 1.1.2022	**3 565**	**33 268**	**29 081**	**65 914**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	2 293	– 7 061	-	**– 4 768**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	– 489	3 160	-	**2 671**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	– 617	393	**– 224**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	4 101	– 2 472	– 6 045	**– 4 416**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	1 878	1 670	-	**3 548**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	– 24	– 160	– 5 189	**– 5 373**
Wechselkursdifferenzen (*)	46	1 029	1 975	**3 050**
Saldo zum 31.12.2022	**11 370**	**28 817**	**20 215**	**60 402**

(*) Wechselkursänderungen werden in den in der Aufstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis wie auch in der Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge nicht berücksichtigt.

8. **Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere**

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital-fonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1.1.2023	**580 534**	**81 711**	**662 245**
Auszahlungen	101 100	-	**101 100**
Rückzahlungen/Veräußerungen	– 32 560	-	**– 32 560**
Wechselkursdifferenzen	– 15 727	– 8 256	**– 23 983**
Kosten zum 31.12.2023	**633 347**	**73 455**	**706 802**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1.1.2023	**104 030**	**31 066**	**135 096**
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	– 43 652	28 510	**– 15 142**
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Eigenkapital-Swaps	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	– 683	– 5 360	**– 6 043**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31.12.2023	**59 695**	**54 216**	**113 911**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31.12.2023	**693 042**	**127 671**	**820 713**

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital-fonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1.1.2022	**493 161**	**77 478**	**570 639**
Auszahlungen	139 935	-	**139 935**
Rückzahlungen/Veräußerungen	– 74 959	-	**– 74 959**
Eigenkapital-Swaps	-	3 598	**3 598**
Wechselkursdifferenzen	22 397	635	**23 032**
Kosten zum 31.12.2022	**580 534**	**81 711**	**662 245**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1.1.2022	**97 409**	**29 583**	**126 992**
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	4 149	5 023	**9 172**
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	-	– 3 499	**– 3 499**
Wechselkursdifferenzen	2 472	- 41	**2 431**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31.12.2022	**104 030**	**31 066**	**135 096**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31.12.2022	**684 564**	**112 777**	**797 341**

9. **Forderungen gegenüber Beitragszahlern**

Der Betrag von 85,3 Mio. EUR (2022: 85,3 Mio. EUR) besteht ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber noch nicht eingegangenen Beiträgen.

10. **Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung**

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Portfolios der Finanzverwaltung.

(in Tsd. EUR)

Saldo zum 1.1.2023	**73 003**
Käufe	348 523
Fälligkeiten	– 421 278
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	– 248
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen	-
Saldo zum 31.12.2023	-

(in Tsd. EUR)

Saldo zum 1.1.2022	-
Käufe	920 290
Fälligkeiten	– 847 608
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	247
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen	74
Saldo zum 31.12.2022	**73 003**

11. **Sonstige Vermögenswerte**

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
Forderung gegenüber der EIB	616	940
Finanzgarantien	-	10
Sonstige Vermögenswerte insgesamt	**616**	**950**

12. **Transitorische Passiva**

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	47 313	51 498
Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Vorauszahlungen	1 202	919
Transitorische Passiva insgesamt	**48 515**	**52 417**

13. **Rückstellungen für Darlehenszusagen**

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen):

(in Tsd. EUR)

	2023			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**4 825**	**11 758**	-	**16 583**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	– 163	1 955	-	**1 792**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	466	8 206	-	**8 672**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	– 1 295	– 1 461	-	**– 2 756**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	– 1 120	– 4 118	-	**– 5 238**
Wechselkursdifferenzen	2	– 17	-	**– 15**
Saldo zum 31. Dezember	**2 715**	**16 323**	-	**19 038**

(in Tsd. EUR)

	2022			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**1 693**	**14 909**	-	**16 602**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	– 302	4 687	-	**4 385**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	3 147	– 6 797	-	**– 3 650**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	428	354	-	**782**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	– 142	– 1 395	-	**– 1 537**
Wechselkursdifferenzen	1	-	-	**1**
Saldo zum 31. Dezember	**4 825**	**11 758**	-	**16 583**

14. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	29 655	33 628
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	39 384	1 460
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	358 789	155 839
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	**427 828**	**190 927**

15. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Darlehen	2 727	1 790
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	611	629
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	**3 338**	**2 419**

16. Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen (*)
Österreich	94 677	20 161	114 838	2 398

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen (*)
Belgien	138 169	28 441	166 610	3 249
Bulgarien	2 660	1 361	4 021	219
Kroatien	1 126	969	2 095	225
Zypern	1 566	750	2 316	112
Tschechien	9 697	4 961	14 658	797
Dänemark	77 279	16 633	93 912	1 980
Estland	992	521	1 513	86
Finnland	55 115	12 364	67 479	1 509
Frankreich	818 754	159 285	978 039	17 813
Deutschland	823 467	173 107	996 574	20 580
Griechenland	50 271	12 130	62 401	1 507
Ungarn	9 230	4 295	13 525	615
Irland	27 921	7 387	35 308	940
Italien	470 233	104 875	575 108	12 530
Lettland	1 364	709	2 073	116
Litauen	2 248	1 138	3 386	181
Luxemburg	10 395	2 194	12 589	255
Malta	526	253	779	38
Niederlande	187 913	40 256	228 169	4 777
Polen	24 591	12 537	37 128	2 007
Portugal	39 250	9 557	48 807	1 197
Rumänien	7 734	4 200	11 934	718
Slowakei	4 231	2 248	6 479	376
Slowenien	3 137	1 507	4 644	225
Spanien	250 314	63 448	313 762	7 932
Schweden	102 760	23 561	126 321	2 939
Vereinigtes Königreich	506 075	120 148	626 223	-
Gesamtbetrag zum 31.12.2023	**3 721 695**	**828 996**	**4 550 691**	**85 321**
Gesamtbetrag zum 31.12.2022	**3 701 695**	**548 996**	**4 250 691**	**85 321**

(*) Am 15.11.2023 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21.1.2024 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31.12.2023 waren 85,3 Mio. EUR noch nicht eingezahlt worden.

17. **Ausgezahlte Beiträge der Mitgliedstaaten**

(in Tsd. EUR)

	Europäische Kommission			UK	Insgesamt
	AKP	ÜLG	Insgesamt		
Ausgezahlte Beiträge der Mitgliedstaaten zum 1.1.2023	-	-	-	-	-
Rückflüsse in Bezug auf das Jahr 2021	251 000	7 000	**258 000**	44 386	**302 386**
Rückflüsse in Bezug auf das Jahr 2022	236 883	6 732	**243 615**	41 912	**285 527**
Ausgezahlte Beiträge der Mitgliedstaaten zum 31.12.2023	**487 883**	**13 732**	**501 615**	**86 298**	**587 913**

Gemäß der Transfervereinbarung transferiert die Fazilität ab dem Jahr 2023 und bis zum 31. Dezember 2027 jährlich den Betrag der verfügbaren AKP-IF-Rückflüsse und der ÜLG-IF-Rückflüsse an die Kommission. Der indikative Betrag der verfügbaren ACP-IF-Rückflüsse und ÜLG-IBF-Rückflüsse beläuft sich auf jeweils 1 000 Mio. EUR bzw. 35 Mio. EUR. Darüber hinaus transferiert die Fazilität dem Vereinigten Königreich die Beträge, die dem Anteil des Vereinigten Königreichs an diesen verfügbaren Rückflüssen entsprechen. In der vorstehenden Tabelle sind die bereits ausgezahlten Rückflüsse dargestellt.

18. **Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten**

(in Tsd. EUR)

	31.12.2023	31.12.2022
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Darlehen	883 092	1 671 851
Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	297 534	411 172
Gestellte Garantien	985	-
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	422 758	441 630
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	46 764	49 378
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt	**1 651 133**	**2 574 031**

19. **Zinserträge und ähnliche Erträge und Aufwendungen**

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	36 668	1 999
Darlehen und Vorauszahlungen	95 137	82 162

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Zinsverbilligungen	10 029	9 625
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	3 584	-
Derivative Finanzinstrumente	2 918	-
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	**148 336**	**93 786**

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.20231. 2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.20221. 2022 bis zum 31.12.2022
Derivative Finanzinstrumente	-	– 5 080
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	– 399
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	-	**– 5 479**

20. **Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen**

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Vorauszahlungen	1	42
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	24	469
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	**25**	**511**

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen	– 62	– 761
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	**– 62**	**– 761**

21. **Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren**

Das Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Nettoerlös	130	35
Dividendenerträge	6 555	15 225
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	– 15 142	9 172
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	**– 8 457**	**24 432**

22. **Währungsergebnis (netto)**

Die Netto-Fremdwährungsergebnisse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022
Neubewertung von Devisenpositionen		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	– 123	6 687
Derivative Finanzinstrumente	86 071	– 194 033
Darlehen und Vorauszahlungen	– 89 458	50 951
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	– 30 026	25 464
Sonstige	3 479	– 934
Neubewertung von Devisenpositionen insgesamt	**– 30 057**	**– 111 865**
Realisierte Ergebnisse bei Devisenswaps (Hedgingkosten)	**– 37 828**	**– 28 239**
Währungsergebnis (netto)	**– 67 885**	**– 140 104**

23. **Allgemeine Verwaltungsaufwendungen**

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Zum 31. Dezember 2023 beliefen sich die allgemeinen Verwaltungsausgaben auf insgesamt – 29,7 Mio. EUR (31. Dezember 2022: – 33,6 Mio. EUR).

24. **Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)**

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer es beherrscht. Gemäß dem IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

— beschränkte Tätigkeiten;

— enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger;

— unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Unternehmen seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;

— Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen" bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Unternehmen":

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil" weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das Bericht erstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein Bericht erstattendes Rechtssubjekt hält nach dem IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung — Darlehen an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles — SPV)	Transaktionen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Darlehensnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Transaktionen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaltransaktionen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

		31.12.2023		31.12.2022	
Art von strukturiertem Unternehmen	Bezeichnung	Buchwert	Maximales Verlustrisiko	Buchwert	Maximales Verlustrisiko
Wagniskapitalfonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	693 042	725 781	684 564	1 091 122
Insgesamt		**693 042**	**725 781**	**684 564**	**1 091 122**

Über die jeweilige Finanzierung hinaus erhalten strukturierte Unternehmen im Rahmen der Fazilität keine Unterstützung.

25. **Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)**

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing" (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen bringt neue Möglichkeiten zur Steigerung der Darlehensvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds — aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Darlehen für Finanzintermediäre — (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Darlehen besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung — in Form von Erstausfallgarantien (im Folgenden „Erstverlusttranchen"), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB — im Rahmen der Investitionsfazilität — und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung — durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung. Im Jahr 2016 wurde die Finanzierungskapazität des IFE auf 800 Mio. EUR erhöht, indem der IFE teilweise revolvierend gestaltet wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungsführung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2023	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2023	Buchwert zum 31.12.2023	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2023	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2023
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	73 423	– 1 522	71 901	7 749	– 334
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	152 155	– 58 759	93 396	68 288	-

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2023	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2023	Buchwert zum 31.12.2023	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2023	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2023
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	110 572	9 936	120 508	58 572	-
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	58 889	41 490	100 379	14	-
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz (*)	-	-	-	44 264	-
Insgesamt			**395 039**	**– 8 855**	**386 184**	**178 887**	**– 334**

(*) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2022	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2022	Buchwert zum 31.12.2022	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2022	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2022
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	79 778	– 3 454	76 324	64 345	– 632
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	104 709	– 45 224	59 485	67 215	-
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	94 385	23 802	118 187	79 393	-
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	59 429	26 939	86 368	14	-
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz (*)	-	-	-	46 878	-
Insgesamt			**338 301**	**2 063**	**340 364**	**257 845**	**– 632**

(*) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Die EIB wendet die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) an, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und überwacht und meldet das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts. Nach der Methode führt die Bank eine qualitative Risikobewertung (Qualitative Risk Assessment — QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist.

26. **Angaben zu nahestehenden Einrichtungen und Personen**

Die Fazilität hat die EIB im Zusammenhang mit IAS 24 als nahestehende Einrichtung identifiziert, da die EIB durch die EU-Mitgliedstaaten mit der Verwaltung der Fazilität im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Überwachung ihres Betriebs bis zur vollen Rückzahlung, beauftragt wurde und das Schlüsselpersonal für deren Verwaltung (Direktorium der EIB und Prüfungsausschuss der EIB) zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang hat die EIB Anspruch auf die Erstattung der ihr durch die Verwaltung der Fazilität tatsächlich entstandenen Kosten, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt. Weitere Einzelheiten sind Erläuterung 23 zu entnehmen.

27. **Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Anpassung oder Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 erforderlich machen würden.

Im Kontext der russischen Invasion in die Ukraine und ihrer wirtschaftlichen Folgen verfolgt die Bank die Situation weiterhin genau, insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Ereignisüberprüfung.